

S u p p l e m e n t

zu den

L e t t e n ,

oder

Erklärung über die im zehnten Stück des
Intelligenz - Blatts der allgemeinen Litera-
tur-Zeitung erschienene Anfrage des Herrn
Ritters von Brasch,

nebst

einer Urkunde

von

G. Merkel.



*— Und die edlen Menschenmücker zühlen,
In des Mammons blutgem Rechenbuch,
Ihre Schätze nur nach Menschenseelen
Und ihr Seegen ist der Knechte Fluch.*

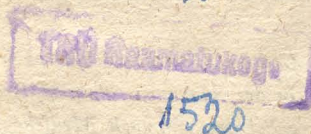
SEUME.

Weimar 1793.

bey der Hoffmannischen Buchhandlung.

Biblioth. Caes. Acad.
Dorpat.
D. D.

Carolus Petesen.
Biblioth. Scis.
St.



*Erklärung über die Anfrage des Herrn
Ritters von Brasch.*

Die Schlupflöcher des Maulwurfs sind sonnenhell gegen die Irrgänge der Chikane. —

Kaltes Blut behalten, wenn der Mitschuldige eines Verbrechens gegen die Menschheit, (ist die Vernichtung der Menschen- und Bürgerrechte eines Volkes durch Leibeigenheit etwas Geringeres? —) die Larve der Unbefangenheit und Parteilosigkeit anlegt, um es mit besserem Erfolge zu vertheidigen; wenn er unverschämt genug ist, vor dem Tribunale der Menschheit selbst, die Sache ihrer ärgsten Feindin, der großherrlichen Tyrannei, durch Verfälschungen und

Verdrehungen führen zu wollen: *dann* kaltes Blut behalten, — ich gestehe, das ich dessen nicht fähig bin. Gleichwohl ist es so nothwendig, wenn man mit der Chikane sict, mit dieser gepanzerten Arglistigen, die stets nach einem andern Ort stößt, als auf den sie zu zielen scheint, und der man die meisten Blößen giebt, wenn man sie am muthigsten angreift.

Um es wenigstens so sehr als möglich zu versuchen, will ich nicht geradezu dem Herrn Ritter von Brasch antworten, will ich mich an das Publikum selber wenden. Jenem hab' ich ohnehin nichts zu sagen: denn nach meinem Gefühle erniedrigt sich jeder rechtliche Mann, wenn er einem direkten oder indirekten Vertheidiger der liefländischen Großherrlichkeit, dieser moralischen Menschenfresserei, Rede steht. Dem Publikum hingegen bin ich Rechenschaft schuldig, weil ich seine Theilnahme für die Leiden eines unterdrückten Volkes aufforderte, weil

ich Publicität als das letzte Mittel ergrif, um den Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun, die dieses Volk und seine Nachbarn seit einem halben Jahrtausende elend machen; um den Jammer zu lindern, in dem Millionen schmachten. Zwar, die Geringfügigkeiten, zu denen ich mich herablassen muß, werden nicht sehr unterhaltend seyn. — Den Menschenfreund wird nicht nach Unterhaltung gelüsten, wo es im Grunde auf die Rechte ganzer Nationen ankommt, und dem bloß Neugierigen kann ich bey Zerlegung jener Anfrage wenigstens *den* Zeitvertreib versprechen, den etwa die Sektion eines merkwürdigen Ungeheuers gewährt. Sie ist in der That ein so seltenes Meisterstück der Rabulistik, das sie als Kunstwerk Aufmerksamkeit verdient.

Zuerst ihre Veranlassung: denn diese wirft zum voraus die Beleuchtung auf sie, in der man sie eigentlich sehen muß. Auch erklärt sie die sonderbare Erschei-

nung, daß ein Werk so voll Thatfachen wie die „Letten,, in Liefland von dem Stande, den es eigentlich angeht, mit eingestrichendem Stillschweigen aufgenommen, von Edlern sogar zur Erleichterung der Bauer-Beschwerden gebraucht werden konnte 1), und nun doch, nach andert-halb Jahren jemand keck behaupten kann, die ganze Darstellung in demselben sey unwahr, und man könne von dem Wenigsten, was ich anführe, eine Spur entdecken. —

Herr von Brasch, ehemals Advokat in Riga, izt Assessor im Hofgericht, Ritter und Großherr eines ansehnlichen Gutes, das nur Leibeigene zu Bauern hat, war diesen Sommer in Halle und besuchte den berühmten Schriftsteller Lafontaine. Das Gespräch kam bald auf die liefländische

1) Die Anekdote, welche diesen Sommer in vielen Zeitungen von dem Landtage zu Reval und seinem Landmarschall erzählt ward, ist weder widerrufen, noch berichtet.

Verfassung, und der edle Dichter äußerte sich mit der ihm eignen, liebenswürdigen Wärme über dieselbe. Der Großherr versicherte ihn, ich hätte lauter Unwahrheiten erzählt. — „Warum widerlegt man ihn denn nicht?“, — Wer kann sich darauf einlassen. — „Ich will es thun, sagte Herr Lafontaine, schicken sie mir nur die Beweise.,“ 2) — Der Ritter versprach es, und reifete ab. Wenige Wochen hernach, da ich auf meiner Reise nach Copenhagen durch Halle gieng, erzählte Hr. L. mir den Vorfall, und wir belachten ihn beide. Zufällig traf ich noch an dem nehmlichen Abende den Sohn des Großherrn an, der in Halle studirt, und trug ihm auf, seinen Vater freundlichst zu grüßen und ihm zu schreiben, ich — sey bey Herrn Lafontaine gewesen.

2) Es versteht sich, daß ich nur den Inhalt des Gesprächs anführen kann.

Nach dieser Aufforderung, die ich meiner Ehre schuldig war, sah sich der Mann gezwungen, den Beweis seiner Verläumdung zu führen: aber die Aufgabe war nicht so leicht gelöst, ja, sie war unmöglich. Die „Letten,, können einmal schlechterdings nicht widerlegt werden, weil ich die Vorsicht hatte, abschließend solche Fakta aufzustellen, die völlig landkundig waren, und von denen ich viele mit Aktenstücken belegte. Hr. von Brasch hilft sich damit, daß er in Pausch und Bogen behauptet, man könne von dem Wenigsten, was ich anführe, eine Spur entdecken, „und die Provinz sey in meiner Darstellung gar nicht zu erkennen., Der Beleg war der Behauptung würdig. Statt irgend ein Faktum jenes Werkes anzugreifen, fällt er über zwei Anmerkungen eines ganz verschiedenen Gegenstands her, verdreht und verflümmelt sie, und bemüht sich so zu zeigen, sie bewiesen nicht, was — sie gar nicht beweisen sollten.

Das Verfahren war schlau genug, aber — noch blieben ein Paar wichtige Bedenken übrig. Einmal: würden einsichtsvolle Leser dergleichen Versicherungen eines *Großherrn* nicht für das, was sie sind, angesehen haben? Würde die Unbefangenheit und Kälte eines Solchen, nicht eine sehr durchsichtige Maske gewesen seyn? — Dem vorzubeugen, entschließt sich der Herr Ritter von Brasch, seine neue Glorie für einen Augenblick abzulegen, und erscheint vor dem Publikum als bloßer bürgerlicher „Hofrath Brasch., —

Wie aber, zweitens, wenn ich das ganze Gewebe der Arglist entfädelte? — Auch dafür fand er ein Mittel. Ich war in Copenhagen, was ihm sicher sein Sohn gemeldet hatte, und ohnehin in Riga bekannt war. Es liefs sich berechnen, daß, ehe ich seine Anfrage erhielt, ehe ich sie beantwortete, ehe meine Antwort nach Jena kam, ehe sie eingerückt ward, ei-

nige Monate verfließen *mussten*. Er fordert mich also auf, — *sie in vier Wochen* zu ertheilen. Das war nicht möglich: ich war präkludirt, mein Stab gebrochen, und die unbequeme Aufdeckung der großherrlichen Greuel ins Gebiet der erfundenen Verläumdungen verwiesen. Der Plan war, wie man sieht, sehr künstlich angelegt. Ein freundlicher Genius führte mich zeitig genug zurück, um dem Publikum schon im 21sten Stück jenes Int. Blatts anzuzeigen, daß ich antworten würde 3), und — izeit seine Anfrage zu commentiren. Sie beginnt:

„Hr. Merkel, Verfasser eines im Jahr 1796. herausgekommenen Buches über die Letten, hat in einer neueren, unter dem Titel: „*Humes und Rousseaus Abhandlungen über den Urvertrag*, nebst

3) Das sollte jene vorläufige Antwort, und nichts weiter, — wie ich allen, die sie unvollständig finden wollten, hiermit anzeige.

„*einem Versuche über die Leibeigenschaft, den liefländischen Erbherren gewidmet, herausgegebenen Schrift, zum Theil eine Fortsetzung jenes ersten Produkts, seiner Feder geliefert und fortgeföhren die Lettische Nation, nebst dem ganzen Bauerstande Lieflands und der angrenzenden Provinzen, als höchst elende, und unterdrückte Menschen zu schildern. Zur Unterstützung seiner Behauptungen sagt er unter andern in einer Note zu der, an sämtliche liefländische Guts-Besitzer gerichteten Zueignungsschrift: „*

Erste Verdrehung! Die Note, von der er spricht, gehört zu folgender Stelle, mit der meine Zueignung anfängt:

*Die meisten Menschen handeln nur deshalb tadelhaft, weil sie ihren Handlungen zu nahe stehn, um sie richtig beurtheilen zu können. **

Die Leser erstaunen wahrscheinlich, hier der Bauren mit keiner Sylbe erwähnt zu finden, und in der That, was mit hundert Beyspielen und mit Aktenstücken erwiesen ward, wird man sich nicht einfallen lassen, durch eine beiläufige Note unterstützen zu wollen. Die Aufdeckung dieser einzigen Verfälschung reicht schon hin, den Ritter der Grosherrlichkeit kennen zu lernen. Er schreibt die Note ab. Sie heist:

* „„ Erlauben Sie mir, einen erschütternden Beweis davon zu geben. „„

Man merke sich: wovon? Von der Ursache, aus der die meisten Menschen tadelhaft handeln. Durch ein kleines juristisches Quid pro Quo wollte der Ritter glauben lassen, sie habe ein erschütternder Beweis des Bauernelendes seyn sollen. Gelänge es ihm, dachte er, diese im Ausdruck vernachlässigte Darstellung schwankend zu machen, so würde

man glauben, die liefländischen Bauren seyen nicht elend, u. s. w. —

„„ Zween vortrefliche Männer, die
 „„ sich auf dem Landtage von 1795. als die
 „„ großmüthigsten Vertheidiger der Let-
 „„ ten auszeichneten, hatten gleichwohl,
 „„ wie Sie wissen, kurz vorher einen
 „„ Contract geschlossen, vermöge dessen
 „„ zwey hundert ihrer Mitbürger aus ih-
 „„ rer Heimath und ihrer selbsterbaueten
 „„ Hütte gerissen, und wie eine willenlo-
 „„ se Heerde in eine entlegene Gegend
 „„ abgeführt wurden, wo sie Einöden ur-
 „„ bar machen mußten: ein Loos, das
 „„ die Regierung nur über Verbrecher
 „„ verhängt. „ Die von ihm, (Merkel),
 „ daraus gezogene Folgerung ist: das thun
 „ die Besten, was müssen die Schlechte-
 „ ren beginnen. „

Mit Erlaubniß, Hr. Ritter, das ist eine sehr unritterliche Lieenz: wo steht diese Folgerung in meinem Buche? Ich

fragte nicht, was die Schlechteren thaten: ich hab' es erzählt und bewiesen. Sie saugen die Bauern aus, sie peitschen sie todt oder zwingen sie zum Selbstmorde, wie die Herren von Clodt, von Patkul, von Strohkirch und andere, den Akten nach, die Sie in den Archiven finden werden, gethan haben. — Uebrigens muß ich hier anmerken, dafs der Herr von Brasch die Note nur halb anführt: warum? wird die Folge zeigen. Sie heifst bis zu Ende:

„Wie kamen Sie (jene edlen Männer), grade Sie zu dieser Handlung? Ich erfuhr den ganzen Vorgang erst in Teutschland von ihrem erbittertesten Feinde, der sich auch als den meinigen gezeigt hat. „Sehen Sie da, sagte er höhnlisch zu mir, sehen Sie da Ihre Heiden!“, — Leider bestätigen auch ihre Freunde den Vorgang. — Der Herr Ritter fährt fort;

„Ich bin ein Liefländer,“

Das ist nicht so: er ist ein Meklenburger. Vielleicht glaubt er aber durch Ankauf der Großherrslichkeit Liefländer geworden zu seyn? Gut! „habe viele Jahre beobachtet, über den Zustand des hiesigen Landmannes und desjenigen, mehrerer anderer Länder Parallelen gezogen und mich überhaupt zu unterrichten gesucht, wie derselbe zu behandeln sey, um ihn in den Zustand zu versetzen, der sein Wohl am meisten befördert.“

Herr von Brasch war, wie gesagt, Advokat in Riga, ward dann endlich Hofgerichts- Assessor etc. Man sieht freilich nicht, wie ihn dies eigentlich zu tiefer Beschäftigung mit den Bauern leiten konnte: doch wir wollen ihm immer das Vergnügen lassen, sich zu loben: andre mögen es vielleicht nicht thun.

„Was Herr Merkel also darüber gesagt hat, interessirt mich in mehr als

„einer Hinsicht und hat mich veranlaßt,
 „die von ihm angeführten Thatfachen
 „und daraus gezogenen Folgerungen zu
 „untersuchen und mich über ihren Gehalt
 „zu unterrichten. Hierbei muß ich nun
 „gestehn, daß, ob ich gleich in der La-
 „ge bin, zu erfahren, was in der Pro-
 „vinz, zu der ich gehöre, vorgeht, ich
 „von dem Wenigsten, was er anführt, nur
 „eine Spur entdecken können, und daß
 „ich die Provinz in seiner Schilderung
 „gar nicht erkenne.“

Es gefällt dem Herrn Ritter nicht, an-
 zuzeigen, welche die Anführungen seyen,
 von denen man keine Spur entdecken
 könne etc. Ich muß daher wohl selbst
 aushelfen. Die beiden Hauptpunkte al-
 ler meiner Angaben von Liefland waren,
 erstlich: daß die Edelleute ihre fürchter-
 liche Berechtigung zur Hauszucht oft zu
 Mordthaten misbrauchten. Die schon
 erwähnten Akten, und jedermann, der
 Patkul 1793. während seines Processes in
 der

der Citadelle, die Familie Clodt im Zucht-
 haufe, gefehnt hat, werden den Ritter
 davon belehren. Gnügt das ihm nicht,
 so lese er im Ritterchafts- Archiv die Pro-
 positionen, welche der General-Gouver-
 neur im J. 1765. machen mußte, wo er
 finden wird, wie Edelleute strafen. Wen
 diese Sache in Teutschland interessirt, dem
 empfehle ich „Snells Beschreibung der
 ruffischen Ostseeprovinzen 1793.“ und
 „die Geschichte der Sklaverei und Charak-
 ter der Bauren in Liefland, vom Verfasser
 der Geschichte von Liefland, 1786.,
 ein treffliches, aber hier ziemlich unbe-
 kanntes Werk. (Von S. 90. bis 105. wird
 man jene Propositionen und die Folgen
 derselben, von 121 bis 132. den merk-
 würdigen Reces des Barons von Schoulz,
 von S. 189 bis 206. das Bauerrecht die-
 ses unsterblichen Menschenfreundes, —
 das übrigens nichts gilt, — finden). 2)
 Ich behauptete, daß die Bauern willkühr-
 lich ausgefogen würden und äußerst elend
 seyen. Den Hrn. Ritter von Brasch ver-

weise ich hierüber in die Hütten seiner eigenen Bauern, die Muster von Elend seyn sollen; den Ausländer auf die erwähnten Werke; ferner auf Hupels Topographie Bd. 2. S. 131. wo er finden wird, das sie Spreubrod essen, das man anzünden kann; auf den im 8ten Stück von Hupels nordischen Miscellaneen stehenden Aufsatz; *Ueber die jährliche Hungersnoth unter den liefländischen Bauern*; — auf jedes Werk, das von Liefland spricht. Das Dokument, das ich anhänge, wird dieses alles noch besser beweisen. Der Ritter von Brasch der „viele Jahre beobachtet hat und alles erfährt, was in der Provinz vorgeht,“ muß wohl jene Umstände gekannt haben: was soll man also von seiner Unverschämtheit denken? — Dafs er viele Jahre Advokat war und die treffliche Juristen-Regel: *si quid fecisti, nega!* nicht vergessen hat. — „Vorzüglich, fährt er fort, habe ich *gar nichts ausmitteln* „können, was nur auf das allerentfernteste der hier angeführten Thatfache, die,

„wenn sie wahr seyn sollte, allerdings sehr „empörend seyn würde, *ähnlich wäre*. „Auch kann ich, und mit mir alle diejenigen, die Liefland und seine Verfassung „kennen, nicht glauben, das ein solches Ereigniß hier *möglich wäre*. „

Zum Belege, das er wirklich *nichts Aehnliches auffand*, und das das Ereigniß *unmöglich sey*, — erzählt er es selbst unten, mit Angabe der Jahrzahl, der Anzahl der Verkauften und den Anfangsbuchstaben aller Namen. Scherzt er etwa, oder — ist seine Anfrage Ironie gegen den Adel? — In Rücksicht der Möglichkeit des liefländischen Sklavenhandels sehe der Ausländer Hupels Topographie Band 2. S. 127. wo die Preise vom J. 1777. angeführt werden: ein Kind kostet vier Rubel (etwas mehr als drei sächsische Thaler), eine Magd zehn Rubel, eine ganze Familie hundert Rubel etc., — sehe man in der erwähnten Geschichte der Sklaverei S. 102. das angeführte Verbot, *einen*

Bauern auf dem Markte zu verkaufen; — endlich im beigefügten Dokument das Verbot, *beym Verkaufe Ehen zu trennen.*

„Weil Hr. Merkel aber sagt, dafs er „von dem Vorgange *genau unterrichtet* worden,,

Nun wird es dem Leser deutlich seyn, warum meine Note verkümmelt ward. Ich hatte ja ausdrücklich in dem Weggelassenen gesagt, dafs ich den Vorfall *erst in Teutschland* und von einem gemeinschaftlichen Feinde erfahren hatte, und also *nicht genau unterrichtet* seyn konnte.

„— und darüber von Freunden und „Feinden der Handelnden Bestätigung erhalten habe, so wird er es auch nicht „ungerecht finden, wenn ich ihn ersuche, „den Fall genauer zu bestimmen, und so „wohl Namen als Ort und Zeit anzugeben und in dieser Zeitung bekannt zu „machen. „

Die Namen der handelnden und der bestätigenden Freunde ist der Herr Ritter nicht befugt, mir abzufordern; Ort und Zeit giebt er selbst an. Der gemeinschaftliche Feind aber, von dem ich den Vorfall, so wie ich ihn erzählte, zuerst erfuhr, ist der Herr von St. Erbbesitzer von Abbia 4), der mir ihn im Dec. 1796. zu

4) Das reicht hin, ihn in Liefeland kenntlich zu machen. Nicht ihn, sondern seine vielleicht schätzbaren Verwandten zu schonen, verschweige ich Teutschland den Namen.

Bleibt Hr. von St—g seinem Charakter treu, so muß er läugnen, mir etwas erzählt zu haben. Er machte mir mit sanfter Rührung Vorstellungen darüber, dafs ich von einem seiner Vettern, *einem*, wie er sagte, *sehr edlen menschenfreundlichen Mune*, in den Letten (S. 294.) behauptete, er habe zwei Menschen todtpfeilschen lassen, da es — doch nur *einer* gewesen sey. So lächerlich diese Milde- rung war, so kränkte mich es doch, einer ungegründeten Sage gefolgt zu seyn. Ich hatte schon eine Berichtigung aufgesetzt und wollte sie bekannt machen, als ich erfuhr, mit völliger Gewisheit erfuhr, *er selbst* sey der menschenfreundliche edle Vetter, der nur *eines* Menschen Tod veranlafst haben sollte und den Laßtag von 95. verlassen mußte. — Er bat mich, künftig die Stelle eines Arztes auf seinen Gütern anzunehmen, (ich hielt

Jena auf meiner Stube mittheilte. Dafs ich übrigens nicht in der Lit. Zeitung ausführlich antwortete, wird mir niemand verdenken, da dort jede Zeile mit einem Groschen bezahlt werden muß.

„Anonymische Anführungen sind so gut als keine und beweisen nichts, und weil Hr. M. darüber mit mir einig seyn wird, so hoffe ich, er werde sich gefallen lassen, diese Anfrage bald, etwa in vier Wochen zu beantworten.“

mich in Jena auf, um Hrn. Hofrath Loders anatomische Vorlesungen zu hören;) und ihn, so güstig drückte er sich aus, bey den Maafsregeln zum Besten seiner Bauren, durch Rathschläge zu leiten. Kurz nachher erklärte er sich in Leipzig aufrichtiger und sagte mit lächerlichem Grimm: der liefländische Adel müfse einige tausend Thaler zusammen legen, um mich auf die Galeere zu schaffen.

Meine Zeugen sind der Hr. Hofrath Loder, dem er gleichfalls das Märchen vom Vetter erzählte und der ihn in meine Wohnung weisen liefs, und der edle, als Dichter und Mensch ehrenvoll bekannte Lieutenant Seume, der mir die letzte Aeußerung aus einer sichern Quelle meldete.

Anführungen ohne Namen, wenn sie so gewählt sind, dafs jeder Einheimische auf der Stelle weifs, von wem die Rede sey, — solche Anführungen beweisen selbst ihre Wahrheit; — ja, sie beweisen noch mehr, nemlich, dafs der Berichter Schonung, auch für Fehlende, habe. Dafs alle meine angeführten Fakten dieser Art sind, gesteht jeder unpartheyische Liefländer ein, und weifs der Hr. Ritter recht gut; dafs es aber vorzüglich im vorliegenden Falle sehr überflüssig wäre, jemand zu nennen, und der Hr. Ritter nur eine Grimasse macht, wird der Leser gleich sehen. — Zu dem, wer gab ihm das Recht, über die Namen seiner Bessern zu schalten? Auch er verschweiget sie selbst.

„Um dem durch dergleichen ungegründete Anführungen irre geleiteten Publikum jedoch die Behandlung des hiesigen Landmanns in einem Gegenstück zu Hr. M. Darstellung vorzule-

„ren, wird es nicht überflüssig seyn, wenn
„ich folgenden Vorgang schildere.“

Dies sogenannte Gegenstück ist einer der arglistigsten und giftvollsten Kunstgriffe, die man sich denken kann. Nachdem er sich über meine Erzählung sehr erstaunt gestellt, nachdem er gesagt hat, daß so etwas *nach der liefländischen Verfassung unmöglich sey* (doch ohne anzuzeigen, worin die Unmöglichkeit liege) — kann er eine so wahrhafte Behauptung besser belegen, als daß er selbst *dieselbe Anekdote als ein Gegenstück zu ihr selbst* erzählt? — Er wendet jede mögliche Künstelei des Ausdrucks an, sie zu entstellen, und verläßt sich darauf, daß man das Ungeheuer in dieser Vermummung nicht wieder erkennen werde: dennoch reicht alle seine Kunst nicht hin, auch nur einen Hauptumstand, den ich anführte, dem Scharfsichtigern zu verdecken. Für diejenigen aber, die Unkunde mit Liefland an richtiger Würdi-

gung hindert, will ich selbst den lügenhaften Schleier lüften, — so schmerzhaft mir dies Geschäft in einer gewissen Rücksicht ist.

„Das dem Herrn von B—k gehörige
„Gut W—k ist so volkreich, daß es vor
„einigen Jahren seine Bewohner nicht
„mehr in dem Wohlstande erhalten konn-
„te, den sein Besitzer ihnen wünschte.“

Man erzählt von der Klapperschlange, der Instinkt zwingt sie, sich immer durch ein unwillkürliches Rässeln ihres Schwanzes zu verrathen. Grade so geht es gewöhnlich den Vertheidigern einer schlimmen Sache, hier auch dem schlauen Ritter. Indem er allen Schein der Gewaltthätigkeit von seinen Brüdern abzuwälzen sucht, gesteht er gleich anfangs die furchtbare Unbeschränktheit ihrer Willkühr ein. Weil die Bauerschaft von W—k nicht *so* wohlhabend werden konnte, als *der Besitzer*, nicht sie, wünschte,

mufs ein großer Theil derselben auswandern. War es also zuviel, wenn ich sagte, diese Staatsbürger seyen *wie eine willenlose Heerde* abgeführt worden? Wird diese nicht auch auf eine andre Wiese getrieben, wenn sie auf der einen nicht *so fett* werden kann, als *ihr Besitzer, nicht sie*, es wünscht? Ich kenne W—k nicht, aber vermöge meiner allgemeinen Kenntniß von Liefland, kann ich es dreuft für eine Unwahrheit erklären, daß die Bauren daselbst nicht hätten wohlhabend werden können. Es ist in dem fruchtbaren Liefland auch nicht *ein Gut*, das zu viel Menschen hätte. Welche Lächerlichkeit, eine Auswanderung überhaupt nöthig scheinen zu lassen, in einem fruchtbaren Lande, das, die Städte mitgerechnet, nicht 600 Menschen auf einer Quadratmeile hat!

„Ein dem Hrn. von S—s gehöriges, etwa 15 Meilen davon belegenes Gut R—n, hatte mehr *urbares* Land als die

„dazu gehörige Bauerschaft *nutzen* konnte.“

Jedes gebrauchte Wort hat Hr. Ritter von Brasch so künstlich gewählt, daß man mir schon erlauben muß, einmal den Wortklauber zu machen. Also

urbares Land ist solches, das für die Landwirthschaft durch Arbeit *benutzt* wird, oder doch noch vor kurzem *benutzt* ward; nun hatte aber, wie Hr. von Brasch sagt, R—n mehr solches benutztes Land, als die *Bauerschaft* benutzen konnte, (von den Hofsfeldern ist gar nicht die Rede): ei, wer hatte es denn *gethan*? Wer hatte es *urbar* gemacht? Ackernde Tagelöhner giebt es im Innern von Liefland so wenig als hülfreiche Kobolde. Das Land war also nicht *urbar*, oder die *Bauerschaft* konnte es *nutzen*, *hatte es gethan*. — *Datur tertium*. Die vorigen Benutzer waren — *entlaufen*, und das wirft kein gutes Licht auf das Glück der jetzigen,

vorzüglich auf die *Urbarkeit* des Bodens: denn Härte der Behandlung vertrieb sie wohl nicht, da Hr. von S—s als ein Menschenfreund bekannt ist 5). Aber ich habe von einer *Einöde* gesprochen? Nun, eine Gegend, deren Bewohner entlaufen sind, ist doch wohl so gut eine Einöde, d. h. menschenleer, als eine solche, die noch keine gehabt hat.

„Beide Gutsbesitzer vereinigten sich
„also „

Dafs es durch einen Kaufcontract geschah, hat der Ritter vermuthlich nur —
vergessen, hinzu zu setzen.

„und ersterer *verstattete* „

Ungefähr wie der Schäfer den Schaafen *verstattet*, sich auf den Markt zu verfü-

5) Man erinnere sich, dafs ich ihn selbst in jener Note dafür erkannte.

gen. Das gute, sanfte *Verstattete!* Wer sollte es ihm wohl ansehen, dafs es eigentlich *verhandelte*, heifsen sollte?

„zu Anfange des Jahres 1789. mehreren Familien aus seiner Bauerschaft, „die zusammen 76. männliche, und 77. „weibliche Köpfe an Erwachsenen und „Kindern in sich begriffen, sich nach dem „Gute Ranz zu begeben, wo Hr. von „S—s ihnen urbares Land, vorher fertig „gebauete Wohnungen, und jeder Familie zu ihrer Einrichtung zwey Pferde, „ein Paar Ochsen und zwey Kühe, nebst „dem nöthigen Getraide und Geräthe ganz „unentgeltlich gab. Dabei genossen sie „drei freie Jahre von allen Abgaben. „

Nachdem Herr Ritter von Brasch oben vergessen hat, zu sagen, dafs diese Menschen *verkauft* wurden, (ein ganz notorisches Faktum), nachdem er erzählte, man habe ihnen *verstattet* nach R—n zu ziehn, klingen diese Gaben und Freihei-

ten gar trefflich, besonders in Teutschland, wo sich unwillkührlich bey dem Worte *Bauer* immer die gewohnte Idce eines selbstständigen Staatsbürgers unterschiebt. Indessen ist bey jener Angabe mancherlei zu bemerken. *Erstlich*: wenn diese verhandelten Sklaven nicht Hungersnoth sterben, und Hr. von S—s um sein Geld bringen sollten, mußte er ihnen wohl Getraide reichen, grade wie er es auch einem gekauften Pferde vorschütten läßt; — wenn sie für ihn ackern sollten, mußte er ihnen wohl Wohnung, Pferde etc. geben. *Zweitens*, gab er ihnen bey weitem nicht so viel, als das unten folgende Gesetz als nothwendig bestimmt. Nach dem vierten §. desselben soll ein Halbhäkner fünf Pferde und sechzehn Stück Hornvieh, ein Achtler, als der kleinste Bauer, drey Pferde und sechs Stück Hornvieh haben. Nach §. 13. wiederum ist der Herr verpflichtet, einem Neuangeplanten diese Einrichtung zu geben und ihm *sechs*, nicht drei, Frei-

jahre zuzugestehen. Hr. von S—s' hat also seinen Angekauften nicht großmüthig begegnet, sondern ihnen ein schreiendes Unrecht gethan 6). Der Hr. Ritter wird mir vielleicht einwenden, daß dieß Gesetz damals nicht existirte. Wohl! Aber das Bedürfnis, so viel zu haben, existirte schon, und da sie so sehr viel weniger erhielten, wer kann ihm glauben, wenn er hinzu setzt:

„Und izt ist der gröfse Theil derselben aus dürftigen Tagelöhnern und Einliegern bey andern Bauren, in wohlhabende, landesbesitzende Wirthe verwandelt. — ? —

„Auch geschah die Verletzung von ihrem Geburtsorte nach einem so wenig entfernten „

6) Dafür war Er Selbst es, der sechs Jahr später das mildere Gesetz, das ich anführe, bewirkte. Kann man ein Unrecht großmüthiger gut machen?

Funfzehn geographifche Meilen find dem Herrn Ritter eine *kleine* Entfernung. Ich glaub' es. Er hat vermuthlich Equipagen und Muffe im Ueberfluff. Leuten dagegen, die *nicht genug* Pferde zur nothwendigen Arbeit erhielten, Leuten, die nur felten wenige Stunden zu Hauſe bey Weib und Kindern zubringen können, iſt eine Entfernung von funfzehn geographifchen Meilen ewiger Abſchied von den Ihrigen.

„nicht etwa wider ihren Willen, ſondern vielmehr mit Einwilligung aller, ja nach dem Wunſche, wo auch nicht aller, doch der Mehreſten.“

Das iſt die größte Lächerlichkeit in der ganzen Anfrage. Wann *muſs* denn der Leibeigene *nicht* bewilligen und wünfchen, was der Großherr befiehlt?

„Jedes hier gefagte Wort kann nöthigen Falles unwiderſprechlich beurkundet werden.“

Ich

Ich halte ihn beym Wort. Er beurkunde, — nicht etwa, daß die Bauren 1789. nach R. — zogen, nicht daß ſie viel weniger zur Anpflanzung erhielten, als das Geſetz für nothwendig erkennt; nein! — er beurkunde, daß ſie nicht verkauft wurden, ſondern daß man ihnen *nur verſtattete* nach R. — n zu ziehn. Dieſer einzige Umſtand gnügt.

„und ungefähr auf gleiche Art würde bey Verſetzungen von einem Gute zum andern verfahren werden.“

Das wäre izt ſtraffällig. Hoffentlich wird die Regierung darauf ſehen, daß künftig Verſetzte *alles* erhalten, was ihnen gebührt, und nicht drei, ſondern die geſetzlichen ſechs Freijahre genießen.

„die aber bisher ſehr ſelten geweſen ſind, weil bis izt noch faſt jedes Gut ſeine Bauerschaft reichlich ernährt.“

C

Das heißt mit Spreubrod, wie man oben sah, und wenn die Herrschaft gütigst Zeit zur eigenen Arbeit läßt.

„Ein Vorgang, wie Hr. Merkel ihn anführt, ist aber mir und jedermann unbekannt, und ich werde ihn so lange für unmöglich halten, bis er Beweise davon giebt.“

Eine Grimasse, deren Lächerlichkeit dem Leser izt einleuchten wird. Man sieht übrigens wohl, daß eine *solche* Anfrage nicht anders beantwortet werden konnte. Mir blieb nichts übrig zu beweisen, da sie alles selbst eingesteht. Aber — was beabsichtigte der Ritter wohl mit dieser Maskirung? Wollte er etwa beweisen, daß die liesländischen Gutsbesitzer Menschenfreunde sind? Das wird durch die Verdrehung einer einzigen, *nicht großmüthigen* Handlung gar nicht dargethan: wer aber je zweifeln konnte, daß es unter ihnen auch Großmüthige

und Edle giebt, der lese — die „Letten“, wo er von vielen, selbst von Hrn. von S-^{iers}s, der hier fehlte, sehr großmüthige Züge finden wird, aus denen aber gar nicht folgt, daß es nicht zehnmal mehr Böse als Gute gebe, und die Großherrn-Gewalt keine fürchterliche Verletzung des Natur- und Staats-Rechtes, und der Menschlichkeit sey. Herr von Brasch hat also nichts bewiesen, als — seinen bösen Willen.

Es ist eine so unangenehme Beschäftigung, der Chikane Schritt vor Schritt auf ihrem sorgfältig verschlungenen und verfinsterten Pfade nachzuschleichen, daß ich es dem Leser und mir schuldig bin, sie so sehr als möglich abzukürzen: ich will also auf den zweiten Theil jener Anfrage nur summarisch antworten.

Das Daseyn der Sekte von Selbstverfümmlern hat Herr Ritter von Brasch eingestanden. Die Gegenden, wo sie in

Liefland und Rußland unter den Bauren Anhänger hatte, — nemlich nach einer im Jahr ihrer Entdeckung so allgemein verbreiteten Sage, das ich wohl berechtigt war, ihrer in einer beyläufigen Note von vier Zeilen zu erwähnen, — war die Heimath des Schwärmers selbst, die Gegenden von Baltisch-Port und Dorpat. Die Anerbietung, izt Nachforschungen anstellen zu lassen, ist Ziererei. Ich habe ausdrücklich in jener Note gesagt, das sie vor einigen Jahren existirte und der Ritter führt selbst die Untersuchungs-Akten darüber an.

Aber welche sonderbare Wichtigkeit legt er auf dieses Faktum? Es ist eine so grobe Unwahrheit, ich habe durch dasselbe die abnehmende Bevölkerung Lieflands beweisen wollen, das ich vielmehr auf der 545. Seite anführe, im J. 1796. seyen in Esthland allein, 3,400 Menschen mehr gebohren als gestorben. Ich sagte nur, viele Güter, die vor zwanzig Jahren

volkreich gewesen wären, lägen izt zum dritten Theile wüst, — nemlich, weil die Bewohner entlaufen sind. Dergleichen Güter waren unter andern im J. 1796. Jürgensburg, Fahren, Saadsen u. m. Kann ich bestimmter antworten? Das übrigens die Leibeigenheit der Bevölkerung nachtheilig sey, bewies ich — nicht durch eine Note von vier Zeilen, nicht durch die Sekte von Elenden, — sondern im Text durch das auffallende Beyspiel der verhältnismäßig geringen Population von Polen, Liefland und andern sehr fruchtbaren Ländern, in denen jene Abscheulichkeit herrscht.

Zum Schlusse „hofft der Ritter nicht, das ich seine Anfrage übel empfinden würde u. s. w. Ich versichere ihn eben so aufrichtig, das ich ihm, nach dem ersten Zorne über die Arglist derselben, Dank für sie wufste. Ja, ich ersuche ihn freundlichst, bald wieder anzufragen, sollte es auch auf eine noch verfängliche-

re Art geschehen: die Aufmerksamkeit des Publikums wird dadurch auf Liefland rege erhalten, und — die Wahrheit gewinnt durch jede Erörterung.

Ehe auch ich diese Materie verlasse, muß ich den Leser noch einmal auf die Eigenthümlichkeiten jener Anfrage aufmerksam machen. Die „Letten,, machten in Liefland eine Sensation, die meine gespannteste Hofnung, wahrscheinlich auch den Werth des Buches überstiegen. Ich übergehe alle gültige Beweise, die ich davon erhielt, und will nur diesen anführen, daß der Gouverneur, selbst ein Gutsbesitzer, alle in Riga vorrätigen Exemplare wegnehmen ließ und nur Edelleute sich vom Regierungs-Archivar eines holen lassen durften. Gleichwohl wagte kein Mensch ein widerlegendes Wort. Die Fakta, die ich erzählte, waren so neu und nah, daß der Erbitterteste schweigen mußte 7). Wenige Monate

7) Daß der gute Wille zum Widerlegen nicht fehlte, beweist unter andern die Eile, mit der schon

nachher dedicirte ich dem liefländischen Adel ein Werk, in welchem ich unter andern sage: „der Adel selbst werde durch Leibeigenheit der Bauren depravirt, und man könne wohl nebenbei, aber nicht in der Ausübung der Großherrlichkeit ein gerechter Mann seyn., (S. meine Abh. über Leibeigenheit, S. 507. u. 524.) Noch schwieg alles, denn auch hier hatte ich strengen Beweis geführt.

Endlich zwingen zufällige Umstände und meine direkte Aufforderung einen Mann, der für einen talentvollen Kopf und einen der besten Juristen des russischen Reichs — gilt, eine Widerlegung zu versuchen. Voll Eifer, seinen neuen Standesgenossen seine Ergebenheit zu beweisen, greift er mich an: aber wie? — Auch nicht ein *Faktum* aus den „Letten,, auch nicht einen *Schluss* aus der „Abhand-

im November 96. in der Litt. Zeitung nachgemeldet ward, daß der Ober-Pastor Sonntag die dekretirte goldene Dose wirklich erhalten habe.

lung über Leibeigenheit selbst, sucht er zu widerlegen. Nein! Er fällt über ein Paar im Grunde unbedeutende *Anmerkungen* zu der letztern her, versichert, daß ihr Inhalt unmöglich und unwahr sey, ohne zu zeigen, worin die Unmöglichkeit und Unwahrheit liege; erzählt dann dieselben Fakta, und bemüht sich nur, durch schiefe Folgerungen, durch Verdrehungen und Unwahrheiten, nicht mich zu widerlegen, sondern im Allgemeinen den Glauben an meine Wahrhaftigkeit wankend zu machen. Dahin sollte offenbar seine Anfrage führen. Sie ist mit hyperjuristischer Kunst abgefaßt: — noch traut er nicht! Er sucht durch Anberaumung eines zu kurzen Termins meiner Antwort vorzubeugen.

Welches Resultat geht aus allem diesem hervor? Mit Ruhe kann ich dem Leser überlassen, es zu ziehn.

Die Urkunde,

die ich meinen Lesern vorlegen werde, und in der sie die Bestätigung der meisten meiner ältern und neuern Angaben finden werden, ist ein *Landtagschluss* vom vorigen Jahre: einen bündigern Beweis vom *liefländischen Baurenelend* wird selbst Herr Ritter von Brasch nicht fordern können. Ob dieser Beschluss durch Kaiserliche Bestätigung gesetzliche Kraft erhalten hat, weiß ich nicht, aber das wohl, daß er das Produkt zweijähriger Debatten auf verschiedenen liefländischen Landtagen ist. Die Geschichte des ersten von 1795. hab' ich in den Letten geliefert. Viele Umstände kamen zusammen, den von 96. lebhafter zu machen, als

lange einer gewesen war. Die Männer des Lichts sowohl als die der Finsterniß hatten Zeit gehabt, sich vorzubereiten und waren durch mancherlei Anlässe aufgereizt worden. Man tritt mit Enthusiasmus, dennoch scheint nichts für die Bauren entschieden worden zu seyn. Auf dem dritten enlich, als 1797. Kaiser Paul dem Adel seine alten Privilegien wieder gegeben hatte, traf man diese Abmachung. Viele der Guten glaubten einen entscheidenden Sieg davon getragen zu haben. Viele von der Gegenpartei mögen heimlich jauchzen, daß jene sich so guthmüthig täuschen. Der Leser mag urtheilen, welche Partei Recht hat. Ich lege ihm das ganze Werkchen vor, als die sicherste Anzeige von dem Barometerstande der adlichen Humanität und der Glückseligkeit des Bauren in Liefland. Es ward auf Kosten des Adels gedruckt und wird, wie man sagt, nur unter diesem vertheilt. In den Buchhandel soll es gar nicht gekommen seyn, und in Teutschland ist

mein Exemplar wahrscheinlich das einzige.

Eh' ich es abschreibe, erlaube man mir aber, mich vor dem ganzen Publikum mit einem hochachtungswerthen Manne zu verständigen, den ich nicht gerne zum Feinde haben möchte. Einst freute ich mich seines Beifalls; izt hat man ihn gegen mich einzunehmen gewußt. Seinen Namen verschweige ich. Es gnügt dem Publikum zu wissen, daß er auf den Landtagen der lebhafteste Vertheidiger der unglücklichen Letten, der vorzüglichste Bewirker der nachfolgenden — leider nur scheinbaren, — Verbesserungen war. — Ohne weitere Umschweife, wende ich mich gerade an Sie Selbst,

Edler Menschenfreund!

Erlauben Sie mir, mich hier gegen Sie zu erklären, mit der ganzen Offen-

heit eines redlichen Mannes, der Sie nicht fürchtet, — aber verehrt.

Ich weiß es, wir haben ein gemeinschaftliches Ziel: wir wünschen mit gleichem Feuer das Glück unsers Vaterlandes. Sie haben, es zu bewirken, einen mächtigen Einfluß, mehr noch durch die entschiedene Gröfse Ihres Geistes und Herzens, als durch Ihren erhabenen Rang. Ich habe nichts als meinen redlichen Willen, Muth und meine Feder. Indefs ich diese anwandte, die Theilnahme des Publikums für die Sache der unterdrückten Menschheit aufzufordern, rangen Sie für dieselbe im Zirkel der Männer selbst, von denen ihre Entscheidung abhieng. Wir waren Verbündete, ohne uns in unserm Leben gesehen zu haben, bloß weil wir gleich empfinden.

Sie gaben mir Ihren belohnenden Beifall zu erkennen, und ich — welche heisse Wünsche that ich nicht für Sie! Ja, Sie

allein waren mein Held, wenn ich mich füßen — ach, getäuschten! — Hofnungen überliefs. Wenn ich im engen Zirkel meiner Freunde unserm geliebten Vaterlande eine glücklichere Zukunft zu versprechen wagte, waren Sie es, auf den ich stolz als den Bewirker derselben deutete! —

Sehen Sie, wie man izt unser Verhältniß verschoben hat! —

Nicht genug, daß meine Feinde wahrscheinlich Sie bewogen, das Versprechen, das Sie mir einst unaufgefordert thaten und das so nützlich werden konnte, nicht zu erfüllen: man macht Sie *Selbst* zum Gegenstande einer öffentlichen Fehde mit mir. Ein Mensch, der sich als den entschiedensten Anhänger eines Systems zeigt, das wir beide verabscheuen, darf es wagen, durch Verdrehungen und Unwahrheiten Sie — gegen mich — zu vertheidigen, wegen einer Angabe zu vertheidigen,

gen, in der selbst ich Ihnen meine Hochachtung bezeigte. —

Was ist die nothwendige und beabsichtigte Folge dieses mühsam erkünstelten Misverhältnisses? Ich mußte Rede stehn, mußte — mehr zur Vertheidigung der Sache, die wir beide führen, als meiner selbst, — einen Fehlgrif noch näher beleuchten, dessen Vergessenheit ich lieber durch theure Opfer erkaufen möchte. Sie werden Sich vielleicht — gewiss — dadurch beleidigt finden; Sie, der Mann, der mit so edlem und reinem Eifer für die Rechte unserer unglücklichen Mitbürger sprach und handelte, wird den Vertheidiger derselben anfeinden, ihn vielleicht angreifen, und so vielleicht —

Wer wird dabey leiden? Sie? — Nein! Und wäre Rousseaus zermalmende Beredsamkeit mein: welchen Nachtheil könnte ich einem Manne von Ihrem Charakter, in Ihrer Lage bringen?

Ich? — Vielleicht! Doch in dem Augenblicke, da ich meinem Vaterlande, allen Plänen künftigen Glückes, selbst einem fixirten Aufenthalte entsagte, nahm ich meinen Feinden den größesten Theil ihrer Macht, und das Aergste, was sie anspinnen könnten, wird mich gefast finden: ich habe mich resignirt.

Noch einmal also: wer leidet? die gute Sache. Indefs ihre Vertheidiger sich befehden, triumphiren ihre Feinde. Was sonst so unzählige Böse gefürzt hat, Uneinigkeit ihrer Anhänger, wird hier eine gute aufhalten, vielleicht zerstören. — — —

Nein, nein, edler, biedrer Menschenfreund! Wir dürfen nicht Feinde seyn, um der Sache willen nicht, die wir führen. Sie thaten einen Fehlgrif; ich vielleicht noch einen größern, indem ich mich zur Rüge desselben hinreißen ließ. Die Bösen treten schlau und vorsichtig

auf. Die Guten stoßen oft an, grade durch den lebhaften Eifer, mit dem sie für Recht und Gerechtigkeit durchgreifen wollen. Aber sie haben etwas, das jenen fehlt, und wodurch sie wieder gut machen können: — *Offenheit.* —

Ich darf nichts mehr hinzufügen, damit man nicht glaube, ich habe etwas zurückzunehmen. Sie verstanden mich, oder ich habe nichts mehr zu sagen.

Nur noch etwas über nachfolgendes Dokument, dem Resultat Ihrer wahrlich erhabenen und, ich weiß es genau, sehr mühsamen Bestrebungen. —

Sie haben nicht gesiegt. Alle getroffenen Bestimmungen sind wieder nichts als Scheinverbesserungen. Man hat einen offenen Schaden mit Schminke übertrüncht; man hat sich wieder, wie ich vom Landtage von 95. sagte, mit Ihrer und Ihrer Freunde Menschenliebe complimentirt und alles beym Alten gelassen.

Ich

Ich werde es in meinen Anmerkungen beweisen: aber glauben Sie ja nicht, daß ich *Sie* in denselben angreifen wolle. Ich bitte, ich beschwöre Sie, glauben Sie das nicht, — und eben so wenig, daß ich, wie Sie mir einst vorrückten, Feind des liefländischen Adels an sich, sey. Er werde durch Aufhebung der Großherrlichkeit, Optimatenstand, wie der teutsche, und ich wäre vielleicht sein lebhaftester Vertheidiger, wenn es dessen bedürfte. Verkennen; misverstehen Sie mich also nicht! Es schmerzt mich zu sehr, von einem Manne, den ich, gern wiederhol' ich es öffentlich, als den unermüdlischen Beschützer unserer unglücklichen Landsleute verehere. Ihnen, großmüthiger Mann, kann man ja das Fehlschlagen Ihrer Wünsche nicht zuschreiben. — Fehde also, rastlose Fehde den Bösen, aber gerührt n, innigen Dank dem Edeln, auch wenn sein Bestreben fruchtlos war.

D

Landtags-Schluss zur Verbesserung des Zustandes der Bauren, als im Monat Januar des 1797ten Jahres auf dem außerordentlichen Landtage in Riga, die den Privilegien Lieflands gemäße Verfassung durch allerhöchste Gnade Sr. Kayserlichen Majestät *Paul I.* wieder hergestellt ward. Moskwa, 1797. Gedruckt in der Kayserlichen Universitäts-Druckerey bey Rüdiger und Claudi 1).

1) Die Dedication lasse ich weg.

*Weinet unserm göttlichen Geschlechte
Eine Thräne bey dem Trauerstück!
Seht, man grub das Grab der Menschenrechte,
Und wer ruft Gestorbene zurück? —*

SEUME.

§. 1.

„Ein Bauer soll von seinem Erbherrn
„nicht verkauft noch sonst veräußert wer-
„den können: als an einen in dem rigi-
„schen Gouvernement besitzlichen Edel-
„mann, nie aber sollen Eheleute getrennt
„werden dürfen: doch sollen Verschen-
„kungen an unbesitzliche Edelleute statt
„finden, wenn diese Eltern, Kinder, Ge-
„schwister oder leibliche Geschwister-Kin-
„der sind; nur dafs dergleichen Verschen-
„kungen von Erbleuten zwar vererbet
„aber nicht weiter übertragen werden

TRU KRAMSKOYE

„können. Wer dagegen handelt, zahlet
 „für jeden dergestalt widerrechtlich ver-
 „äußerten Menschen 500. Rbel Banco
 „Assignationen Strafe an die Ritter Casse
 „und der Kauf wird annulliret.

Schon dieser 1ste §. zeigt, wie sehr es dem liefländischen Adel Ernst mit seinen großmüthigen Verbesserungen sey! Nun endlich haben die englischen Schafe und andalusischen Hengste nichts mehr vor den Letten voraus; auch *diese* dürfen nicht mehr ausgeführt werden. Indes war diese Bestimmung ziemlich überflüssig: die liefländischen Hausthiere stehen nicht in so gutem Rufe im Auslande, das man sich sehr bemühen sollte, in die Race zu kommen. — Die übrigen Bestimmungen füllen nur Raum. Wenn der adliche Staatsbürger den ackernden einmal noch *verschenken* und *verhandeln* kann, wie seinen Jagdhund, so wird es diesem wohl sehr gleichgültig seyn, an wen es geschieht.

Ludwig der Junge gab den Leibeigenen seiner Domänen im Jahre 1158. die Freiheit, und in den Jahren 1315 — 1318., als Ludwig der Heilige erklärt hatte, das alle Menschen von Natur Freigebohrne wären, fand sein Adel das so einleuchtend, das er fast im ganzen Königreiche den Leibeigenen bereitwillig die Freiheit überließ. Zu eben der Zeit nahm man in England und Teutschland jede mögliche Maafsregel, dasselbe zu bewirken. — 1798 beschliesst der Adel in Liefland. — Um wie viele Jahrhunderte der Barbarei steht er noch zurück! *Caliginosa nocte premitur*; so gut er tanzt, so edel er auch spricht 2).

2) Man beschuldige mich nicht der Sonderbarkeit, wegen dieser Zusammenstellung. Izt ist das letztere so gut eine Kunst, wie das erstere. Wir lernen Grundsätze auswendig, wie unsere Großväter Complimente und — denken bey jenen so viel, als sie bey diesen dachten.

§. 2.

„Wenn aber ein Bauer entlaufen ge-
 „wesen ist, oder grobe Vergehungen wie-
 „derholt und fortfährt durch seinen straf-
 „baren Lebenswandel ändern zu schaden,
 „oder durch sein Beyspiel zu verführen,
 „so stehet es dem Erbherrn frey, sich ei-
 „nes solchen Menschen durch „*Verkauf*
 „oder *Verschenkung an jedermann*, der
 „das Recht hat Erbleute zu besitzen, zu
 „entledigen; jedoch muß der Erbherr
 „vorher der Kommission, die weiterhin
 „näher bestimmt werden wird, die Un-
 „tauglichkeit eines solchen Menschen,
 „durch ein Attest, das vom Ordnungsge-
 „richt mit Beitritt der Kirchen-Vorsteher
 „ausgestellt wird, und sich wiederum auf
 „das Zeugniß von sechs Wirthen desje-
 „nigen Gebiets gründen muß, aus wel-
 „chem der Bauer verkauft werden soll,
 „und welche vom ganzen Gebiete zu er-
 „wählen sind, dargethan haben. Sollte
 „aber einer der Herren Kirchen-Vorsteher

„selbst in dem Falle seyn, einen solchen
 „Menschen verkaufen zu müssen, so muß
 „der benachbarte Kirchen-Vorsteher zu-
 „gezogen werden, welcher Fall auch ein-
 „tritt, wenn ein unadelicher Kirchen-
 „Vorsteher im Kirchspiel seyn sollte.“

Was soll der ganze Kram von Bedin-
 gungen und Formalitäten? Der erste § er-
 laubte ja schon den *unbedingten* Verkauf
 eines *jeden* Leibeigenen an besitzliche
 Edelleute; man sieht also, daß dieser nur
 darauf abzielt, zu verhüten, daß der er-
 ste auch *nicht die geringste* Beschränkung
 verursache, sondern die Letten, wie vor-
 her, auch über die Gränze und an jeder-
 mann verhandelt werden können. Wer-
 den die sechs Leibeigene nicht den sieben-
 ten erklären müssen, für was der Grofs-
 herr befiehlt? Werden jemals drei Grofs-
 herrn dem vierten, heute eine Berechti-
 gung versagen, die er morgen ihnen wie-
 der zugestehen kann? Man sieht, das
 fürchterliche Fastnachtspiel mit den Bür-

ger-Rechten der Letten, ist nichts weniger als geendet. — Umständlichkeiten machen eine tyrannische Handlung nicht rechtlich: und eine solche bleibt es immer, wenn ein Privatmann über den andern das Exil verhängen kann, sey es mit welchen Formalitäten es wolle. Zudem — wer wacht denn nur für die Beobachtung jener Formalitäten?

§. 5.

„Da bis jetzt alles was der Bauer an
 „beweglichem Vermögen, es bestehe wor-
 „in es wolle, besitzt, erhält oder erwirbt,
 „mit Ausnahme dessen, was er im Gesin-
 „de vor sich gefunden hat, oder was zum
 „eisernen unveräußerlichen Inventarium
 „des Gesindes gehöret, so lange er dem
 „Herrn nichts schuldig ist, sein unstreiti-
 „ges Eigenthum, jedoch unter der Ein-
 „schränkung gewesen, *dass er es vorher*
 „*dem Herrn anbieten mußte*, der ein Nä-
 „herrecht bey jedem Verkauf exerciren

„konnte, so begiebet sich hiermit der
 „Erbherr gänzlich dieser Einschränkung,
 „und des Nacherrechts dergestalt, dass es
 „von nun an dem Bauer freistehen soll,
 „sein ganzes bewegliches Vermögen, *doch*
 „*mit Ausnahme des eisernen Inventariums*
 „*des Gesindes*, wenn er dem Herrn nichts
 „schuldig ist, an wen er will zu verkauf-
 „fen, auch in ein fremdes Gebiet an seine
 „Verwandte zu vererben. „

§. 4.

„Dieses eiserne Inventarium eines Ge-
 „sindes wird dergestalt festgesetzt, dass es
 „bey einem Achtler in drey Pferden,
 „sechs Stück alt oder junges Hornvieh
 „und neun Loof Sommer-Saat, bey ei-
 „nem Viertler aus vier Pferden, zehn
 „Stück altes oder junges Hornvieh und
 „funfzehn Loof Sommer-Saat, bey dem
 „Halbhäcker aber aus fünf Pferden, sechs-
 „zehn Stück Hornvieh und zwanzig Loof
 „Sommer-Saat mit Inbegriff des Vermö-

„gens der Knechte bestehen muß, und soll
 „ein Paar Pflug-Ochsen für ein Pferd
 „gelten.“

Man hat in den „Letten,, von S. 139 bis 148. gesehn, auf welche Veranlassung den liefländischen Bauren bewegliches Eigenthum 1765. zugestanden ward, und wie nichtig die so leicht zu umschleichen- de Abmachung war: §. 3. zeigt eine Art der Umschleichung, die ich dort anzu- führen vergafs. Man stelle sich einen Landmann vor, der im Sommer so un- geheure Leistungen trug, dafs sein Acker nur halb bestellt ward; dessen geringe Erndte, Abgaben und Schulden halb ver- schlungen, der also, um nicht Hungers zu sterben, die Kleider seines Weibes, die Kälber und Lämmer, die seine Heer- de rekrutiren sollten, diese Heerde selbst, verkaufen muß: — noch war es seine Pflicht, wie jener gesieht, bey dem Ver- kaufe, seine Habseligkeit dem Herrn dar- zubieten, der natürlich, vermöge der

Peitsche, taxiren konnte. Die Habe des Bauren ist indess selten des Besitzens werth, daher ward jenes Recht, aus- genommen in Rücksicht der Produkte und Pferde, nur auf wenig Gütern geltend gemacht.

Jetzt, wird man sagen, ist dieser Druck fortgeschafft. Grade umgekehrt. Durch obige §§ ist dem Bauer alles Eigenthum, die Kleider ausgenommen, entrisfen, Man bemerke die Natur des sogenannten eisernen Inventariums: es ist so hoch an- gesetzt, dafs es alles mögliche Vermögen von neun Zehnthailen der Bauren über- steigt; es gehört zum Gute, aber weit entfernt, von dem Herrn hergegeben zu werden, soll selbst *das Vermögen der Knechte* es bilden helfen. Alles was der Bauer nur erschwingen kann, gehört also zum eisernen Inventarium: er selbst ist blofs ein Accessorium desselben, und hat sogar das Eigenthums-Recht an sein selbstgezogenes Pferd etc. verloren.

Man sieht, die Wirkung jener §§ ist bloß, dem Gutsbesitzer durch einen festgesetzten Vieh- und Saat-Bestand, zu dem er nichts hergiebt, Frohn und Abgaben zu sichern. Künftig kann er jeden Hausvater von Hof und Land jagen, ohne sogar durch die Sorge für die Ausstattung des neuen Besitzers, zurückgehalten zu werden. Die ganze Habe des alten gehört zum eiser- nen Inventarium, das er dem neuen übergiebt.

§. 5.

„Da es ein eben so *rechtlicher* (!!!)
 „als ökonomischer Grundfatz ist, daß die
 „ordinären Arbeiten und Abgaben eines
 „Bauren nicht höher sich belaufen können,
 „als der Werth des Landes, welches er
 „besitzt, dieses aber nicht bey allen Auf-
 „gaben vom Jahr 1765. und 1784. beob-
 „achtet worden,„

O; dies Geständniß verdiente, mit glühenden Zügen in eierne Tafeln gegraben, auf die Nachwelt zu kommen!

„so können solche in Zukunft nicht mehr
 „zur Vorschrift dienen, dahero denn
 „hiermit festgesetzt wird, daß jeder Erb-
 „herr, und in dessen Abwesenheit sein
 „Bevollmächtigter gehalten sein soll,
 „zum ersten August dieses 1797ten Jah-
 „res ein vollständiges Wackenbuch (Lei-
 „stungs-Verzeichniß) der ordinären Ar-
 „beit und Abgaben nach einem anzufer-
 „tigendem Schemate einzureichen, in
 „welchem auch alle Extra-Hülfsstage und
 „die kleinen Nebenabgaben, als Säcke,
 „Viehstrikke, Hühner, Eier und derglei-
 „chen mehr und solche Nebenarbeiten,
 „die in den Kronswakenbüchern nicht an-
 „geschlagen worden, aufs genaueste ange-
 „geben werden müssen. Wenn es aber
 „nur bey den neuerlichst, das ist seit fünf
 „und zwanzig Jahren speciel übermesse-
 „nen Gütern ausgemittelt werden kann,

„ob der Bauer für so viele Thaler Land
 „hat, als seine Abgaben und Arbeit be-
 „tragen, die alte schwedische Revisions
 „Taxation aber, so wohl bey gemessenen
 „als ungemessenen Gütern zur Norm die-
 „nen soll, so wird in Ansehung der noch
 „nicht übermessen Güter festgesetzt,
 „dass, wenn nach eingereichter und bestä-
 „tigter Eingabe des Gutsbesitzers nach-
 „her ein Bauer über zu grosse Prästanda
 „klagen sollte, das Land des Klägers
 „nachher durch einen Ritterchafts-Re-
 „visor übermessen werden soll, da denn,
 „wenn der Bauer *nicht so viel Land ha-*
 „ben sollte, *als seine Prästanda* betragen,
 „solche *bis auf den Werth* seines Landes
 „herunter gesetzt werden müssen. Diese
 „Prästanda dürfen aber bey der Taxation
 „nicht niedriger berechnet werden, als
 „dass dem Bauer auf einen Haken für
 „sechzig Thaler Land zugemessen und
 „davon *zwei Drittel* in Gerechtigkeits-
 „Abgaben angeschlagen werden. Und
 „sollen die Hülfsstage zu Pferde sowohl

„bey der Winterfaat als bey der Sommer-
 „faat nicht mehr als drei Tage vom Viert-
 „ler betragen. Die Krons-Taxe des
 „Bauer-Gehorchs ist ein wöchentlicher
 „Arbeiter zu Pferde, zu 5
 „Tagen; 10 Thr. 60 Gr.
 „Ein wöchentlicher Arbei-
 „ter zu Fusse zu 5 Tagen
 „wöchentlich 8 Thr. —
 „Ein Otterneck, oder Hülfs-
 „Arbeiter zu Fufs von Geor-
 „ge bis Michael zu fünf Ta-
 „gen wöchentlich 3 Thr. —
 „Ein Arbeitstag zu Pferde — 4 Gr.
 „Ein Arbeits-Tag zu Fusse — 3 Gr.

Um diese Taxation in Teutschland
 zu verstehen, muss man wissen, dass die
 liefländischen Groschen eine fingirte Mün-
 ze sind, von der 45. einen teutschen Gul-
 den machen, die liefländischen oder Al-
 bertus-Thaler aber zwey Gulden enthal-
 ten; ferner, dass jene Fröhner auch wäh-
 rend der Frohn, von ihrem Bauerwirthe

Kost etc. bekommen. Nach diesen Prämissen sieht jene Taxation in teutscher Münze so:

Wenn ein Bauerwirth das ganze Jahr durch einen Mann und ein Pferd auf seine Kosten, von je sechs Arbeitstagen, fünf für den Gutsherrn arbeiten liefs, verdiente er von dem letzten Drittel seiner Leistungen ab: 14 Thaler 6 Groschen.

Durch einen Arbeiter ohne Pferd auf dieselben Bedingungen im Jahr: 10 Thl. 16 Groschen.

Durch einen zweiten Arbeiter zu Fufs, der vom 23ten April bis zum 29ten Sept. frohnt: 4 Thaler.

Durch jeden überdem geforderten besondern Frohntag eines Mannes und Pferdes: 1 Groschen 5 Pfen.

eines Mannes ohne Pferd: 1 Gr. 1 Pf.

Zu

Zu ihrer völligen Würdigung aber gehört, dafs in Liefland Alles, Holz vielleicht ausgenommen, wenigstens ein halbmal theurer ist, als in den theuersten Gegenden Teutschlands.

Das einzige Scheinbare was sich zu ihrer Entschuldigung sagen läfst, ist, dafs sie nach den schwedischen Revisions-Verordnungen 3) aus dem vorigen Jahrhunderte eingerichtet ist und dafs diese auch den Werth des Landes verhältnismäfsig gering anschlägt: doch dies ist, wie gesagt, nur *scheinbar*. Sollte der Bauer von dem gestiegenen Werthe seines Lan-

3) Den Statistiker der diese, wenigstens dem Hauptinhalte nach, kennen lernen will, verweise ich auf den 2ten Anhang der öfterer citirten „Geschichte der Sklaverei in Liefland.“ Den übrigen Lesern gnügt dieser charakteristische Zug: sie bestimmen, dafs den Bauern nach Abzug der Taxen, die Ausfaat und der zehnte Theil der Erndte zur Subsistenz übrig bleiben soll. Siehe S. 275. jener Geschichte.

E

des wirklich Vortheil ziehn, so müßte er die Produkte desselben veräußern können. Nun ist es aber ein notorisches Faktum, daß im Allgemeinen von fünfzig Bauerwirthen in Liefland nicht zween mit ihrer Erndte auslangen, sondern fast alle jeden Winter selbst Getraide kaufen, oder von ihrer Herrschaft zu 20 Proc. halbjähriger Zinsen (Bath,) entleihen müssen. Der Werth ihrer Leistungen ist also wenigstens (f. §. 10.) verfünffacht, ohne daß der Ertrag ihres Landes anders als eine *nicht hinreichende* Futterportion, in Anschlag käme, die der Herr seinem Leibeigenen, so gut wie seinem Pferde, in *vollem Maasse*, schuldig ist.

Doch diese ganze Berechnung ist unnöthig. Wenn wir auch die Gefälligkeit haben anzunehmen, daß selbst für den Bauren der Werth des Landes in gleichem Verhältnisse mit dem Werth der Leistungen gestiegen sey; wenn wir uns aller Prüfung der Taxation enthalten, so bleibt

der schreckliche Inhalt jenes § mit dürren Worten folgender:

„Es ist ein *rechtlicher* Grundsatz, daß „die *ordinären* Leistungen eines Bauren „*nicht höher* seyn sollen, als — *der Werth* „(jährliche Ertrag,) seines Landes. Selbst „dieses ist nicht einmal beobachtet worden: in Zukunft aber soll jeder seinem „Herrn zwei Drittel jenes Werthes an „*Abgaben* 4), das letzte Drittel aber an „Frohndiensten leisten.“

Was bleibt ihm dann zum Lohn seiner Mühseligkeit? Leben und Spreubrod. — Vermuthlich war dies noch zu viel, denn, auffer dem Werthe seines Landes an ordinären Leistungen, hat er

E 2

4) Es ist auffallend, daß keine Norm angegeben wird, wie die Abgaben an Getraide etc. zu taxiren sind. Sie würde wahrscheinlich ein eben solches Taxations-Muster gegeben haben, als die Frohn-Taxe.

noch extraordinäre, die *gar nicht in Anschlag kommen*, obgleich sie jährlich wiederkehren: Kleinigkeiten, die der folgende § nennt und über die man erstaunen wird.

§. 6.

„Unter den *extraordinären* Abgaben und Arbeiten können nur verstanden werden, die *nicht in Anschlag kommen*,
 „(1) *Mistfuhr*, (2) *Korden* oder *Viehfu-
 „terer von Michälis bis St. Georgen*, höchstens eine auf zwey Haken, (3) *Kornschneiden*, (4) *Dreschen*, (5) *Anfuhr
 „der Materialien* zur Wohnung und allen wirthschaftlichen Gebäuden, doch so, daß der Anspann nicht angegriffen werde, widrigenfalls der verurlichte Schaden den Bauren zu ersetzen ist, (6) *Hülfe bey dem Brandweinsbrande* in Verhältniß von zweytäglichen Fußgängern auf fünf Hacken von Michael bis St. Georgen, die Anzahl der mehr Erforderli-

„chen dazu, müssen dem Gebiet bezahlt werden. Die Aufgaben von diesen *extraordinären* Arbeiten können zwar nicht auf gleiche Weise geschehen, müssen aber dennoch in den Aufgaben einzelner Güter genau angegeben werden. (7) *Die Spinnerei* auf *funfzehn* Thaler Land kann nur in *sechs* Pfund Flachs zu drei elligem Garn, oder *zwölf* Pfund Wolle, oder *funfzehn* Pfund Hede bestehn. Einem *Lostreiber-Weibe* aber können höchstens zwei Pfund Flachs oder verhältnißmäsig Wolle oder Hede (Werg.) gegeben werden. Ferner muß der Bauer alle *publiken* Arbeiten, als (8) *Wege-
 „(9) Pastorats* und (10) *Postirungsbau*, (11) *alle Kronschüsse* (Fuhren, deren die Regierung bedarf), (12) *Kopfsteuer* nach Abrechnung der Station, (13) *Postsou-
 „rage*, (14) *Priester-* (15) *Küster-* und (16) *Schulmeister-Gebühren*, als *extraordinäre* Abgabe und Arbeit leisten und verrichten. Diese Aufgaben sollen dergestalt der Wahrheit gemäß eingerichtet

„feyn, daß darin genau bemerkt wird,
 „was ein Achtler, Viertler, Halb-Häk-
 „ner und Häkner, oder ein Eintags, Zwei-
 „tags, Dreitags oder Viertags Bauer in
 „genere zu leisten hat, an gewöhnlichem,
 „wöchentlichen oder täglichem Gehorch,
 „jährlichen Abgaben, oder Gerechtigkeit,
 „an unentgeltlichen wöchentlichen oder
 „täglichem Hülf- und Nebengehorch und
 „Hofsdiensten, an unentgeltlichen auch
 „den geringsten Neben- Abgaben, als
 „welches alles specificie bestimmt und be-
 „nannt sein muß, auch wird ihnen bei-
 „gefügt die Anzahl und Gröfse der Gefin-
 „de, und der darin befindlichen arbeitfa-
 „men Menschen von funfzehn bis sech-
 „zig Jahren gerechnet, wobey auf einen
 „Achtler und drunter, wenigstens zwey,
 „auf einen Viertler wenigstens drey, und
 „auf einen halb Häkner wenigstens fünf
 „arbeitfame Menschen männlichen Ge-
 „schlechts gerechnet werden müssen. Un-
 „ter diese arbeitfamen Menschen werden
 „nur diejenigen gerechnet, welche als

„täglich vom Hofe bey der Arbeit an-
 „genommen werden. Zuletzt wird diesen
 „Aufgaben noch angehängt die Gröfse der
 „Ausfaat des Hofes, welche sich nicht
 „höher erstrecken soll, als auf jeden wö-
 „chentlichen Pferdearbeiter im Lettischen
 „jährlich zwölf Looffstellen, und auf je-
 „den täglichen Pferdearbeiter im Esthni-
 „schen zwey Looffstellen, zu zehn tausend
 „Quadrat- Ellen schwedisch, die Loof-
 „stelle gerechnet, vom Winterkorn im
 „Brustacker und Buschland.„

Wer also für sechzig Thaler Land hat,
 bestellt durch den wöchentlichen Arbeiter
 jährlich für den Herrn 120,000 Quatrat-
 Ellen zum Winterkorn, und, da das Som-
 merfeld nicht kleiner ist, zusammen
 240,000 Quatrat- Ellen Landes.

„Zum Brandweinsbrande muß jeder
 „Hof einen oder mehrere ausgelernete
 „Brenner halten und darf nie *das Man-*
 „quement im Brandweinsbrande den Ge-

„*findern* aufgelegt werden, sondern kann
 „nur von den Brennern ersetzt werden,
 „es sei denn das ein *Handlanger* beim
 „Brandeweinsbrände mit *Vorsatz* oder
 „grober *Nachlässigkeit*, das *Manquement*
 „erwiesen, verurlicht hätte.“

Auch dieser § *bedarf* keiner Anmerkungen. Der Leser erinnere sich nur, das der Bauerwirth nach dem vorhergehenden, dem Herrn den ganzen Ertrag seines Güthens (und zu welcher Schätzung!) entrichten muß, und übersehe dann noch einmal die, von mir numerirten, Leistungen, die als extraordinäre gar nicht in *Anschlag* kommen. — Merkwürdig ist der Ton in welchem alles dieses dekretirt wird: es klingt fast als wenn alle diese ungeheuren Bestimmungen Wohlthaten wären. Vorzüglich ist der menschenfreundliche Beschluß am Ende der Aufmerksamkeit werth. Die *Ge-sinder*, das heißt das Gebiet, werden ins künftige den *zufälligen* Verlust des

Großherrn bey dem Brandweinbrennen —
 nicht ersetzen dürfen!!

§. 7.

„Diese Eingaben sind bis zum ersten
 „August 1797. bei 25. Rubel Banko-Affignationen Strafe, für jede Woche, an die
 „Ritterkasse, dem Herrn Ober-hirchenvorsteher des Kreises einzufenden, falls
 „nicht Legalien die Nichtbeobachtung dieses Termins entschuldigen; der
 „denn, mit Zuziehung der beiden Herrn
 „Kreisdeputirten alle Eingaben beprufen und diesen Grundsätzen gemäß
 „nach Gerechtigkeit und Billigkeit, sowohl für den Herrn, als den Bauer,
 „und mit Rücksicht auf das Lokale, und die Kräfte der Bauern, reguliren, als
 „dann dem Gutsherrn das geordnete Regulativ zur Durchsicht und Anerkennung, (mittelft der Unterschrift), oder
 „zur Erklärung, im Fall er etwas dage-

„gen einwenden wollte, mittheilen, und
 „nach eingegangener beprüften Erklä-
 „rung des Gutsbesitzers das Regulativ mit
 „seiner und seiner Mitbrüder Unterschrift
 „bezeichnen mus. Bei diesem Geschäfte
 „mufs darauf gesehen werden, dafs bei
 „den Aufgaben von denjenigen Gütern,
 „welche entweder speciel schon übermef-
 „sen oder erst seit 25. Jahren übermessen
 „und eingetheilt worden, eben so wenig,
 „als von den Gütern die nicht übermef-
 „sen sind, bis zur speciellen Messung ei-
 „ne Erhöhung des jezt bestehenden Ge-
 „horchs ihrer Bauren aus den gegenwär-
 „tig festgesetzten Grundfätzen hergenom-
 „men werde, es sei denn, dafs von den
 „jezt bestehendem Gehorch in einem Stü-
 „cke mehr herabgesetzt worden, als die
 „Erhöhung in dem andern Stücke nach
 „diesen Grundfätzen betragen würde.,,

Ein Wust von Worten und Formali-
 täten! Trotz ihrer, wird der Leser nicht
 übersehn, dafs Grofsherren bestimmen,

Grofsherrn sollten der Beurtheilung von
 Grofsherrn aufgeben, was sie sich ins
 künftige von den Bauren wollten entrich-
 ten lassen: diese letzten werden gar nicht
 dabey zu Rathe gezogen. Man frägt sie
 weder, ob die Angabe des Menschen,
 dessen Bedrückungen vorzubeugen, man
 die Mine annimmt, richtig sind, noch
 ob sie sich dazu verstehen, unter solchen
 Bedingungen von ihm ein Gut zu über-
 nehmen. Wozu das? Der Zweck ihres
 Daseins ist, für die gestrengen Herrn zu
 erwerben: gar zu gestrenge sollen sie nur
 nicht zu Tode arbeiten lassen, denn —
 eine nützliche Thierart sind sie doch
 immer.

§. 8.

„Alle geordnete Regulative sämthlicher
 „privaten Güther wozu ein Schema gege-
 „ben werden wird, müssen, sobald diese
 „Regulative vom Konvent zur Erlangung
 „ihrer Gültigkeit beprüfet, und bestätiget

„sind, in dem Ritterchafts-Archive in
 „Originali aufbewahret werden, worauf
 „ein jedes Guth davon eine vidimirte Ab-
 „schrift unter Unterschrift und Contra-
 „signatur des Ritterchafts-Sekretären er-
 „hält, als welchem abschriftlichen Regu-
 „lativ jeder Erbherr oder dessen Gevoll-
 „mächtigter *den Bauren des Guthes*, das
 „Wackenbuch binnen sechs Wochen nach
 „Erhaltung desselben bey Strafe von Hun-
 „dert Rubel Banco-Assignationen *bekannt*
 „*machen muß.* „

Was die Bauren doch bey der Be-
 kanntmachung *solcher* Leistungen gewin-
 nen mögen? Selbst das *diese* noch über-
 steigert werden möchten, befürchtete
 man? —

§. 9.

„Wenn ein Kronsguth privat gewor-
 „den ist, so soll dem Erbherrn oder des-
 „sen Gevollmächtigten noch künftig frei-

„sehen, eine nach den vorhergehenden
 „Grundfätzen angefertigte Aufgabe dem
 „Herrn Oberkirchen-Vorsteher einzurei-
 „chen, der alsdann auf eben die Weise
 „diese, wie die Aufgaben der jetzigen pri-
 „vaten Güther, zu reguliren haben wird.
 „Die privaten Pastorate sind nach eben
 „diesen Grundfätzen zu Regulativen ver-
 „bunden. „

Der Leser wird sich vielleicht von
 S. 192. der „Letten“, erinnern, das die
 Leibeigenen der Krone gewisse Vorrechte
 genießen, z. B. nur bestimmte Leistun-
 gen zu tragen, von dem Cameralhofe
 und eigenen Kreis-Commissarien gegen
 Bedrückungen gesichert, selbst, während
 der Statthalterschaft-Einrichtung, von
 Männern aus ihrem Mittel gerichtet zu
 werden u. s. w. Dieser § belegt meine
 Behauptung, „das bey den Verschren-
 kungen der Kronsgüter *ein* Staatsbürger
 dadurch belohnt werde, das *Tausende*
 ihre geringen Rechte einbüßen. „

§. 10.

„Auffer den nach dem 5ten und 6ten
 „Punkte herzugebenden gewöhnlichen
 „Arbeiten und Gerechtigkeit und auffer
 „dem daselbst bestimmten Hülfsgeschorch,
 „soll kein Bauer zu mehrern Leistungen
 „angehalten werden,,

Das heist, wenn er Alles hergegeben
 hat, soll er nichts mehr hergeben.

„ausgenommen, wenn er die Gerechtig-
 „keit und die vom Hofe erhaltenen Vor-
 „schüsse nicht bezahlt, und der Betrag
 „von Kopfsteuer, welche nach Anleitung
 „der Ukase vom achten Mai 1785. nach
 „Abzug der Station auf die Gesinder und
 „Dörfer verhältnismässig zu vertheilen
 „ist, nicht dem Hofe entrichtet haben
 „sollte, auf welchen Fall er verpflichtet
 „ist, für den Preis von 15 Kopecken ei-
 „nen Tag zu Fufs, und für dreißig Kope-
 „cken einen Tag zu Pferde in Esthland,

„im Lettischen aber für fünf Mark oder
 „funfzehn Kopecken für einen Fufstag,
 „und zehn Mark oder dreißig Kopecken
 „für einen Pferdetag, als welches der
 „Willkühr des Herrn überlassen ist, in
 „welcher Münze er es abrechnen will,
 „für die Kornschuld aber, für einen Loof
 „Roggen fünf Tage zu Pferde oder zehn
 „Tage zu Fufs, für einen Loof Gerste
 „oder Buchweizen, vier Tage zu Pferde
 „oder acht Tage zu Fufs, für einen Loof
 „Haber halb so viel als für Roggen, dem
 „Hofe zu fröhnen. Doch sollen diese
 „Frohntage nicht zur Zeit der Mistfuhr,
 „Saat oder Erndte, auch nie mehr als
 „Ein Fröhner aus einem Gesinde, an ei-
 „nem Tage genommen werden,, (d. h.
 „auffer den wöchentlichen Arbeitern zu
 „Pferde und zu Fufse etc.).

Die Willkühr, in welcher Münze der
 Herr die Leistungen bezahlt, ist nichts
 weniger als gleichgültig. Hier sind, wie
 man sieht, drei Copeck für eine Mark

gerechnet; im gemeinen Leben gilt sie bis fünf Copecken.

Zehn Mark rigisch machen acht deutsche Groschen: welch ein ungeheurer Unterschied, in der Schätzung der Tagesarbeit eines Mannes zu Pferde, in diesem §, mit der im 5ten § verglichen.

Die Hauptsache ist das Hinterpförtchen, das hier den Gutsbesitzern zum Druck weit aufgethan wird. Der Bauer gab, wie wir sahen, den ganzen Ertrag seines Gütchens an ordinären Leistungen her, überdem noch ungeheure Extra-Leistungen: soll er also am Leben bleiben, so muß der Herr ihm Brodt geben. Dies wird für eine Schuld angesehen, die er mit 20 Proc. Zubuse, oder durch Arbeit tilgen soll. Im folgenden Jahr kann er also noch weniger verdienen und muß noch mehr entlehnen, und so fort. Und wo bleibt diese Progression endlich stehen? Wo man bisher stand. Der Bauer hat nichts

nichts als Schulden, und der Herr läßt ihn thun, was ihm beliebt.

§. 11.

„Der Bauer ist schuldig *alle* vom Acker erzielten und nicht aufgekauften Gefalle, *sie mögen bestehen worin sie wollen*, ohne Rücksicht von Entfernung zu verführen, nur muß jede Fuhre, die innerhalb oder aufferhalb den Grenzen des rigischen Gouvernements geschieht, keine grössere Entfernung vom Guthe haben, als diesem der weiteste Seehafen im rigischen Gouvernement entlegen ist.“

Was doch für manche Güter mehr als 30. geographische Meilen beträgt.

„Doch stehet es dem esthnischen Districte frei; seine Producte nach Reval oder Narwa zu führen; da die Entfernung nicht viel weiter als die andern

„Seehäfen beträgt. Würde aber der
 „Guthsherr für aufgekaufte Gefälle oder
 „andre Bedürfnisse Fuhren benöthiget
 „sein, so können sie nicht anders als ge-
 „gen Erlassung eines schuldigen Gehorchs,
 „oder für einen jedesmal zu treffenden
 „freiwilligen, wechselseitigen Accord und
 „daher entstehende Vergütung gesche-
 „hen. Sollten dagegen die Hofsgefälle
 „noch nicht vier Fuhren vom Viertler be-
 „tragen, so bleibt es dem Herrn unbe-
 „nommen, die nichtbedürftigen Fuhren
 „anderweitig zu nutzen, in welchem Fall
 „auch die Fuhren von acht Meilen und
 „drunter, für eine halbe Fuhre und die
 „von zwölf Meilen bis zu acht, drey für
 „zwey Fuhren gerechnet werden kön-
 „nen. Doch darf der Guthsherr nie Fuh-
 „ren zur Saat, Erndtezeit, und bey
 „grundlosem Wege absenden. Auch soll
 „dem Herrn erlaubt sein, eine halbe Fuh-
 „re von höchstens zwanzig Liespfund
 „(400 Pfund) bey der Rückkehr dem Bauer
 „aufzulegen.“

Dies ist die letzte Leistung, welche in
 diesem Landtagschlusse festgesetzt wird,
 es ist also wohl nicht überflüssig, den Be-
 stand aller, in einem Paar Zeilen, zur
 bessern Uebersicht zu wiederholen.

Nach §. 5. trug der Bauer *den ganzen Werth* (jährlichen Ertrag) seines Gütchens, man nehme, welche Schätzung man wolle, dem Herrn *in ordinären Abgaben und Frohndiensten* ab.

Nach §. 6. that er *überdem alle grossen periodischen Landarbeiten*, als Mistfuhr, Kornschnitt, Dreschen das gewöhnlich einige Monate nächtlich fortgesetzt wird, Anfuhr der Baumaterialien, Kopffsteuerzahlung, und viele andre, *als extraordinäre Leistungen*, die nicht in Anschlag kommen.

Nach diesem §. 11. thut ein Häkner, das heisst ein Wirth der nach der Schwedischen Taxation für 60 Thaler Land hat,

jährlich, ausser den ordinären und extraordinären Leistungen 5), 256, die Rückkehr mitgerechnet, 512 geographische Meilen, Frohn-Fuhren, — wenn nemlich der nächste Seehaven *nicht über 16 Meilen* entfernt ist, was aber bey sehr vielen der Fall ist. —

Die Sache spricht — nein, schreit! — so laut für sich, daß ich sie durch keine Anmerkung unterbrechen will. Nur auf die Bedlichkeit, mit der Herr Ritter von Brasch, bey *solchen gesetzlichen* Leistungen, das Elend der liefländischen Bauern weglängnet, muß ich aufmerksam machen. —

Des Ungeheuren jener Bestimmungen ungeachtet: — sollte man glauben, daß selbst sie noch eine Wohlthat seyn könnten? Ja, der Geist ihres edlen Bewirkers

5) Den Viertler nach der Angabe zu vier Fuhren, und acht Meilen für eine halbe Fuhre, gerechnet.

blickt in den kleinen Zügen durch, daß z. B. nur *ein* außerordentlicher Fröhner von einem Bauergute auf einmal genommen werden soll; daß die Fuhren nicht zur Saatzeit geschehen sollen u. s. w. Sie wären wenigstens dadurch wohlthätig, daß sie ein Maximum festsetzten, wenn sie — nur wirklich der Willkühr Schranken stellten: aber der 15te §. wird ihre Nichtigkeit zeigen! —

§. 12.

„Wenn ein Gefinde an zugegebenen Menschen und vermehrtem Lande verstärkt wird, so daß aus einem Achtler, ein Viertler und so weiter werden kann, so muß der Bauer nach dieser Vergrößerung seiner Kräfte dergestalt prästiren, wie es für ein auf diese Weise in höhern Anschlage stehendes Gefinde in den speciellen Aufgaben jedes Guthes bestimmt ist; eben derselbe Fall gilt umgekehrt, wenn ein Gefinde heruntergesetzt werden muß.“

§. 13.

„Wenn ein Erbherr ein neues Gefin-
 „de auf ein wüstes oder Büschland, oder
 „aufs Hofsländ pflanzet, so *mufs er sol-*
 „ches gleich den Uebrigen *einrichten*, und
 „fals er dem Bauer bewegliches Gut beym
 „Antritt eines solchen Gefindes zur Ein-
 „richtung giebt, so wird solches nicht
 „des Bauren Eigenthum, es sey denn,
 „dafs dieser es dem Herrn bezahlet. Rich-
 „tet sich aber ein solcher neuangepflanz-
 „ter Bauer selbst ein, so müssen ihm
 „Sechs *) Frey-Jahre gelassen werden,
 „ehe er Frohnen und Abgaben leistet.
 „Richtet ihn aber der Hof ein, so genießet
 „er nach der ersten Erndte *Sechs freye*
 „Jahre an Gerechtigkeits-Abgaben, hat
 „er aber die dem Anschlage seines Landes
 „gemäß gehörigen Menschen, so fängt
 „er nach der ersten Erndte an Gehorch
 „(Frohn,) zu leisten.

*) Es ist wohl kaum nöthig anzumerken, daß ich die Orthographie des Originals beibehalte.

§. 14.

„Bey einer speciellen Aufmessung und
 „Eintheilung der Bauerländereien wird
 „gänzlich der Schwedische Revisions-
 „Maasstab, der auf den Kronsgüthern
 „vorschriftlich und bisher bey privaten
 „Güthern gebräuchlich gewesen, als
 „Norm festgesetzt.“

§. 15.

„Um die Streitigkeiten der Bauren
 „unter sich, in einem Gebiete, zwischen
 „Wirth und Knecht, oder Knecht mit
 „Knecht, oder Wirth mit Wirth entschei-
 „den zu lassen, soll der Herr verpflichtet
 „sein, Bauergerichte, wozu die Bauren
 „die Glieder jährlich selbst zu wählen ha-
 „ben, einzurichten, *wobey aber der*
 „Guths-Herr allezeit einzig der
 „letzte Oberrichter ist.“

Wer die „Letten“, las, wird sich er-
 innern, daß ich S. 134. die allgemeine
 Einführung solcher Gerichte vorschlug.

Sollen sie aber den geringsten Nutzen bringen: so müssen *sie allein* Leibesstrafen verhängen können; so müssen sie völlig unabhängig vom Gutsbesitzer seyn; so müssen sie *auch die* angeblichen *Vergehungen* der Bauren *gegen ihn*, untersuchen; so müssen sie endlich befugt seyn, *die Rechte ihrer Brüder* gegen ihn zu *verteidigen*. In ihrer jetzigen Form, sind sie eine Grimasse, welche die Welt abfinden soll; sind sie ein Fantom, das nur dazu dient, der gnädigen Herrschaft die eigene, langweilige Erörterung der Bauernstreitigkeiten zu ersparen, wenn sie anders nicht Vergnügen daran findet; — ohne ihre Willkühr im geringsten zu beschränken.

Und doch hieng von diesem Punkte Alles ab; Und doch ist mit ihm Alles verfehlt, alles nichts als leeres Geschwätz! — Der *Großherr ist der einzige Oberrichter*, er darf also willkührlich geißeln lassen, wie bisher: — o, nun behaltet eure Verbesserungen!

— Nehmt an, er habe, nach altem Brauch, einen Gatten aus den Armen seines jammernden Weibes gerissen, einen Vater von seinen hilflosen hindern; er habe ihn über die Gränze verkauft, vielleicht für einen Jagdhund, einen Pfeifenkopf hingegeben: was, meint ihr, werde der Unglückliche thun? Etwa klagen? Den Kauf nach dem 1sten §. für ungültig erklären lassen, — um so unter die Geißel des erbitterten Tyrannen zurückzukehren, unter ihr zu verbluten? Sicher drückt er viel eher seine schluchsenden Lieben ans Herz, blickt mit hoffnungslosem Auge zum Himmel um Rache, und folgt mit stillem Jammer, wohin man ihn schleppt.

Nehmt an, ein Verworfener spotte aller eurer Bestimmungen, er habe, wie vormals, dem Bauren seine ärmliche Habe geraubt, sein Weib, seine unerwachsene Tochter geschändet, die unerschwinglichen Leistungen doppelt gefor-

dert; er habe fogar, wie vormals, *getödtet*: — meint ihr, daß eure hülflofen Mitbürger *klagen* werden, um ſich noch ſchrecklichern Miſhandlungen auszufezen? Um nun auf Lebenszeit von der Harpyie, *der zu entſiehen ſchon ein Verbrechen iſt*, mit verdoppelter Wut geängſtigt, verfolgt, gefoltert zu werden? — Barbaren, eure Verbeſſerungen ſind giftiger Spott! Sie ſchmähen die Menſchheit. Wollt ihr eure greulichen Rechte, das blutige Erbtheil eurer räuberiſchen Ahnen aufrecht erhalten: höhnet wenigſtens nicht. Gebt eurem Ernährer *ein* wirkliches Recht: entnehmt ihn der Knute ſeines Großherrn, oder, noch einmal: behaltet eure lächerlichen Verbeſſerungen.

Durch dieſen einzigen Punkt ſind alle übrigen ſo völlig vernichtet, daß ich nur mit Widerwillen fortfahre, ſie aufzuſtellen, daß ich mir in denſelben nur einen *froſtigen Scherz*

zu wiederholen ſcheine: doch ich will endigen.

§. 16.

„Dem Erbherrn als Grundeigenthümer ſeiner Gutsländereien *iſt es erlaubt*, „zur Anlegung einer Hoflage, oder um „die Gefindeländereien in die Hoffelder „zu ziehen, *ein Gefinde aufzuheben und „den Bauer auszufetzen*; er muß aber „vorher beweifen, daß ſeine bisherige „Ausfaat noch nicht die Beſtimmung der „im 6ten Punkt auf zwölf Loof Ausfaat „für einen wöchentlichen Pferdearbeiter „erreicht habe, und daß auf keine andere „re Art eine Vergrößering der Ausfaat „möglich ſey, und alsdann dem ausgeſetzten Bauer alle Auslagen und Koſten „der Erbauung des Gefindes, der Anlegung der Gärten und dergleichen baar „bezahlen, auch die ganze noch nicht „vollzogne Erndte des Bauern von dem „Jahre, in welchem die Ausſetzung ge-

„scheiden, vollständig vergüten, über
 „dem aber noch einem Viertler, dreyfig
 „Rubel Silber-Münze und einem Halben-
 „Häckner Sechzig Rubel S. M. zu zahlen
 „gehalten sein. Die Taxation der dabey
 „vorfallenden Entschädigungen muß von
 „Sachverständigen, die der Erbherr sich
 „vom Konvent erbitten muß, ausgemit-
 „telt werden.“

Hier hat man also die Bedingungen,
 auf welche künftig der Großherr einen
 fleißigen Wirth aus seinem Hause und
 Lande verjagen, und sich es zueignen
 kann: er soll eine Art von Vergütung
 erhalten. Das ist Dankes werth, da bis-
 her fast nichts darüber verordnet war:
 aber es fehlen immer noch einige sehr
 wichtige Bestimmungen. Wo bleibt,
 z. B. das sogenannte eiserne Inventarium
 des bisherigen Gefindes, das heißt, das
 ganze Vermögen des Wirths und selbst
 seiner Knechte? Als Inventarium, wird
 es sich wahrscheinlich der Herr zueig-

nen. — Was wird nun aus dem bisheri-
 gen Hausvater? Der freie Pächter, dem
 man seine Pachtung nahm, zieht in eine
 andere Gegend, der Leibeigene muß
 Stand halten, und wird aus einem Haus-
 vater zum Knechte: darf ein Privatmann
 eine solche Veränderung in der Existenz
 eines andern Privatmannes erzwingen? —
 Was erhält denn *der Staat* für eine Ver-
 gütung dafür, daß er künftig eine an-
 säßige Familie weniger hat? etc.

§. 17.

„*Leichte Vergehungen* werden in con-
 „tinenti mit der Peitsche, jedoch nie über
 „dreyfig Hiebe bestraft. Große Verge-
 „hungen, als groben Ungehorsam, Wi-
 „dersezlichkeit, so lange derselbe sich
 „nicht zum Aufruhr qualificiret, Weg-
 „laufen, geringer Diebstahl, der keine
 „satisfactionem publicam fordert, wer-
 „den zwar mit Ruthen geahndet, doch
 „sollen diese Ruthen niemals höher, als

„auf zehn Paar gehen, auch nie mehr am
 „Pfoften gefchehen und nur drey Streiche
 „mit einem Paar gegeben werden, wel-
 „ches auch bey den sogenannten Kinder-
 „ruthen zu beobachten ist.“

§. 18.

„Kein Bauer foll länger als 24 Stun-
 „den incarcerirt werden, es wäre dann,
 „dafs mehrere Personen an einem Verbre-
 „chen Theil haben und also die Unterfu-
 „chung mehrere Zeit erfoderte, doch fol-
 „len die Gefangenen auf diesen Fall zur
 „Winterszeit in einer warmen Riege,
 „oder sonst warmen Zimmer, auf Kosten
 „des Erbherrn eingesezt werden.“

§. 153. der „Letten“, wird der Leser
 diese beiden §. als Bestimmungen vom
 Jahre 1765. finden: gleichwohl sind alle
 Unmenschlichkeiten und Mordthaten, die
 ich anführte, viel später gefchehen. Man
 sieht also, wie fruchtlos sie waren — und

ewig feyn werden, weil niemand da ist
 der über ihre Beobachtung wachet. Das
 einzige Neue ist die Verbiethung des Pfo-
 stens. Ach! Patkul, Strohkirch, Del-
 wig, Cloat banden die Unglücklichen,
 die sie zu Tode marterten, oder zum
 Selbstmorde zwangen, nie an Pfo-
 sten! —

Sollten diese Bestimmungen den ge-
 ringsten Werth haben, so mußte zum al-
 lerwenigsten dem Bauren freigestellt feyn,
 bey einem unpartheiſchen Tribunale zu
 klagen: aber man höre!

§. 19.

„Wenn ein Bauer diesem Vorherge-
 „gangenen zuwider behandelt wird, so ist
 „ihm erlaubt, so bald die von demselben
 „bey der Gutsherrschaft gefchehenen be-
 „ſcheidenen Vorstellungen nichts bewür-
 „ken, seine Beschwerde beym (adlichen)
 „Ordnungsgericht seines Kreises *persön-*

„lich und mündlich, nicht aber schriftlich
 „noch durch einen Advokaten, oder an-
 „dern Vorsprecher vorzutragen.“

Das Ordnungsgericht besteht aus lau-
 ter Adlichen, der Bauer muß selbst und
 mündlich klagen: es bleibt also alles wie
 es war, und wie ich es S. 181. bis 188.
 in den „Leuten“ geschildert habe. Der
 Bauer wird künftig, wie bisher, bey dem
 Anblick seiner großherrlichen Richter —
 die durch den Standes-Geist bestochen
 waren, eh' er Anlaß zum Klagen fand, —
 zagen, zittern, verstummen, wie bisher
 bey jeder Klage nur nach Ruthen gegang-
 en seyn und zerfleischt heimkehren! —

Des Zusammenhanges wegen erlaube
 man mir die folgenden §§. in einer an-
 dern Ordnung anzuführen, als das Ori-
 ginal hat.

§. 24.

„Mehr als ein oder zwey Bauren dür-
 „fen nicht zu gleicher Zeit über die ihnen
 „wiederfahrenen Bedrückungen, und
 „nicht gemeinschaftlich, sondern jeder
 „für sich ihre Klagen anbringen, widri-
 „genfalls werden sie abgewiesen, und als
 „Aufrührer exemplarisch vom Ordnungs-
 „gerichte bestraft. Sollte aber eine all-
 „gemeine Klage des Gebiets entstehen, so
 „können zwey, drey, auch vier Bauren
 „im Namen aller, Klage führen, und
 „müssen die Uebrigen zu Hause bleiben,
 „bis sie vom Ordnungsgerichte gefordert
 „werden.“

Wenn an fünfhundert Staatsbürgern
 Gewaltthätigkeiten verübt wurden, war-
 um sollen fünfhundert nicht so gut den
 Schutz der Gesetze auffordern, als einer
 oder zweyen? Man wird sagen, es könne
 Aufrühre verursachen. Das ist sonderbar.
 Eine allgemeine Klage des ganzen Gebie-

tes ist ja erlaubt: kann diese nicht noch eher zum Aufruhr führen? Warum sollen drey Viertheilen einer Bauerschaft nicht so gut Gerechtigkeit werden, als vieren? — Aber für Schwache ist nur im Haufen Schutz gegen Bedrückung möglich: diesem ist durch jene Bestimmung vorgebeugt, denn eine allgemeine Klage ist *unnöglich*. Die Begünstigten, die Werkzeuge der Gewaltthaten, die Väter, Brüder etc. der Beischläferinnen, werden nie mit ihren Brüdern gemeinschaftliche Sache machen, und ohne ihren Beitritt ist die rechtmäßige allgemeine Klage, ein Aufruhr. — Was würde man antworten können, wenn jemand in jener Bestimmung nur *die Absicht* sähe, ohne Gefahr willkürlich urtheilen zu können? Die Opfer der großherrlichen Rachgier durch Vereinzelung besser auszuzeichnen? — Doch dieser Zweck wäre zu schwarz, als das ich ihn glauben sollte: die *Wirkung* hingegen ist unausbleiblich.

§. 25.

„Der Bauer, der ohne Grund und unnütz geklagt hat, soll zu seiner Besserung und andern zur Warnung exemplarisch und zwar das erste mal mit zehn Paar Ruthen, das zweitemal mit zwanzig Paar Ruthen, jederzeit bey der Kirche, bestrafet, und das drittemal auf ein Jahr zur Veffungs-Arbeit abgegeben werden, es sey denn, das der Richter fände, das er aus Einfalt geklagt hätte, da er denn beym erstenmal nur einen Veweifs bekäme.“

Hat ein Adlicher oder ein Bürger der die Gesetze kennt, der, wenn er will, zehn Advokaten um Rath fragen, also die Rechtmäßigkeit seiner Sache genau beurtheilen kann, einen Proceß verlieren, so ist dieser Verlust nebst den Kosten, seine ganze Strafe. Hat ein Bauer der die Gesetze nicht lesen oder kennen kann, der niemand um Rath fragen darf,

einen Proceß, den er nicht zu führen versteht, verloren, so schleppt man ihn zu einer Kirche, und indem nach geendigtem Gottesdienste die Gemeine herausgeht, zieht man ihn bey den Händen an einen Pfosten herauf und geißelt seinen entblößten Rücken mit zehn oder zwanzig Paar Ruthen blutig, oder verurtheilt ihn zur Karre. Warum diese unmenschliche Grausamkeit? Warum der fürchterliche Unterschied in der Behandlung zweier Staatsbürger in gleichem Falle? Ist Unwissenheit strafbarer als Ränkesucht? — Für den Adlichen und Bürger entwarf die parteilose Regierung das Gesetz, für den Bauren — sein unverföhnlicher Gegner selbst, der auch sein Richter ist. Nur zu sehr ist dieser geneigt, jeden Versuch des unterdrückten Landmanns Schutz zu verlangen, für ein Attentat gegen seine Hoheitsrechte halten zu lassen; den Anschein der Gerechtigkeit zu erwerben, und doch, doch dem Bauren Muth und Gele-

genheit zu ihrer Erflehung zu rauben. —

So richtet man in Algier auch!

§. 26.

„Wenn ein Guthsherr bey der Klage des Bauren schuldig befunden wird, so soll derselbe, wenn er durch *Erpressungen* von Gehorch, oder Abgaben, die Bauren gedruckt hat, verurtheilt werden, selbige den Bauren in zwiefachem Werth zu ersetzen.“

Eine wichtige Lücke! Nach welcher Taxe soll der Ersatz geschehen? Etwa nach jener, die den Arbeitstag eines Mannes zu 1 Groschen 1 Pf. ansetzt?

„Läßt er sich solches zum zweyten, und mehreremal zu Schulden kommen, oder übertritt er die wegen Leibesstrafen gegebene Vorschriften, so soll er

„auffer dem doppelten Ersatz an die Bau-
ren, im erstern Fall, das erste Mal Ein-
hundert Thaler alb. Strafe und in dieser
Progression ferner an die Ritterkasse er-
legen.“

Gesetze die über die Aufrechterhaltung
von Volksrechten entscheiden, sollten
wenigstens verständlich sprechen. Das
erstemal, 100; das zweitemal 200: —
wie viel also das drittemal? Doppelt so
viel oder wieder hundert Thaler mehr?

„Wegen erwiesener tyrannischer Be-
handlungen gegen die Bauren wird dem
Actori officioso von der Residirung die
Anzeige gemacht.“

Wer aber macht sie der Residirung?

„um den Guthsherrn in foro competenti
in Anspruch zu nehmen. Sollte es sich
aber bey der Untersuchung ergeben,
dass die Bauer-Auffeher oder der Amt-

mann ohne Befehl des Herrn die in die-
sem Punkte verpönte Härte ausgeübt
hätten, so soll der Bauer-Auffeher mit
soviel Schlägen gezüchtigt werden, als
er ausgetheilt hat, der Amtmann aber
auf die Hälfte seines ganzen Amtmanns-
lohnes zum Besten der Armen des Ge-
biets gestraft werden.“

Aber was erhält der Gemishandelte,
vielleicht Verkrüppelte, zur Entschädi-
gung?

Lücken, wie ich hier im Vorbeigehen
anmerkte, wären in jedem Gesetze wich-
tige Gebrechen: ein solches aber, das
die Handhabung der Rechte eines hülflo-
sen Unterdrückten gegen seinen Bedrü-
cker, den Standesgenossen des Letztern
selbst zur Pflicht machen soll, wird durch
sie fast vernichtet. Doch sind sie Klei-
nigkeiten gegen den Geist des Gan-
zen.

Nur Uebermacht reizt zum Uebermuth und strafbarer Streitsucht: wann hat je das hülflose Reh den Wolf angefallen? Wenn der dürftige, elende Bauer gegen den reichen, mächtigen Edelmann vor Edelleuten eine Klage erhebt, so ist es fast unmöglich, daß er nicht überzeugt seyn sollte, ganz unwiderleglich Unrecht gelitten zu haben. Er kann sich irren, und sein Irrthum würde um so verzeihlicher seyn, da er ja die Gesetze nicht kennt und niemand ihm Rath ertheilen darf: aber er wird öffentlich und schimpflich bis aufs Blut für denselben gegeißelt. — Hat dagegen der Edelmann sich gegen seinen Mitbürger gewaltsame Erpressungen — also ein offnbares Verbrechen, — erlaubt, so wird er zum doppelten Ersatz, und bey Wiederholung höchstens zu einer Geldstrafe verurtheilt, die einem Gutsbesitzer eine Kleinigkeit ist. Welch' ein Verhältniß! Sollte man nicht glauben die Gesetzgeber hätten sich versehen, hätten dem Erpresser und ty-

rannischen Mishandler die zwanzig Paar Ruthen, und dem unschuldig Irrenden *allenfalls* den Ersatz auferlegen wollen? Wenigstens wäre das gerechter gewesen.

Ich hole die ausgelassenen Sätze nach, damit man auch sehe, welches der vorgeschriebene Lauf der Klagesachen ist, und — wer die einzigen Richter zwischen den Bauern und — Edelleuten seyn werden.

§. 20.

„Dieses (adliche Ordnungs-) Gericht
 „hat das punctum gravaminis (der Bauer-
 „klage) dem Erbherrn ex protocollo zu
 „communiciren, dessen Erklärung ein-
 „zufordern, über die Sache wenn sie klar
 „ist, gesetzlich zu entscheiden, oder
 „wenn es nöthig ist, vor der Abmachung
 „in Loco eine Untersuchung anzustellen,
 „summarissime darin zu sprechen, und
 „den Spruch zu vollziehen. Ist die Sa-
 „che aber von Wichtigkeit und kann sie

„nicht vom Ordnungsgerichte de simplici
 „et plano abgemacht werden, so hat das
 „Ordnungsgericht nur die Untersuchung
 „anzustellen, und das Protokoll darüber
 „mittelft Bericht dem Ober-Kirchen-Vor-
 „steher zuzufenden.“

§. 21.

„Der Ober-Kirchenvorsteher, welcher
 „alsdann mit den Deputirten des Kreises
 „und in Ermangelung eines oder beyder
 „mit einen oder zwey parteilosen Gutsbe-
 „sitzern des Kreises eine Kreis-Kommis-
 „sion in Bauerklagesachen formirt, ist
 „darauf verbunden, jede Bedrückung nä-
 „her, auch wohl erforderlichen Falles
 „nochmals in Loco zu beprüfen, und
 „darüber zu statuiren.“

§. 22.

„Wenn der durch einen Spruch einer
 „solchen Kreiscommission sukumbirende

„Theil unzufrieden mit der Entscheidung
 „sein sollte, so kann er seine Unzufrie-
 „denheit bey dem residirenden Landrath an-
 „bringen, der alsdann den *Adelsconvent*
 „welcher die *allendliche Appellationsin-*
 „stanz in allen Klagen der Bauern über
 „den Gutsherrn ist, zusammen beruft,
 „worauf der *Adelsconvent*, als letzter
 „Kommissorialischer Schiedsrichter zwi-
 „schen Herrn und Bauer, entscheidet und
 „die Vollziehung dem Ordnungsgerichte
 „übergiebt.“

§. 23.

„Ehe eine Klage vom Bauer angenom-
 „men werden kann, muß der Bauer zu-
 „erst des Herrn Befehl vollstreckt haben,
 „weil der Herr, wenn er das Gesetz
 „überschritten hat, stets Mittel zur Ge-
 „nugthuung für den Bauer hergeben
 „kann; dagegen der Bauer selten im
 „Stande ist, wenn er unnütz geklaget

„hat, den aus Ungehorsam entstandenen
„Schaden zu ersetzen.“

§. 27.

„Ein allgemeines Gesetzbuch für die
„Bauergerichte soll von dem Konvent ab-
„gefaßt, vom Landtage geprüft und als-
„dann bekannt gemacht werden.“

Diese Bestimmungen endigen den Landtagsbeschluss, und sind es werth, ein solches Werk zu krönen. Diese Bestimmungen, dies sprechendste Denkmal, das der Humanität des liefländischen Adels gesetzt werden konnte: — schauernd und mistrauisch gegen meine Kräfte, siehe ich vor ihnen da! Wird es mir gelingen, ihren ganzen furchtbaren Inhalt zu entwickeln? Das schreckliche Gespenst heermeisterlicher Vorzeit, das man unter Ruinen wieder hervorrufft, zu entlarven? —

Unter den Heermeistern richtete jeder liefländische Edelmann seine Bauren, nach dem gebräuchlichen Ausdruck, an Hals und Haut, nur war es gebräuchlich, einen *Mann* d. h. Beamten, des Heermeisters oder Bischoffs dazu zu erbitten. Im 26sten §. der Unterwerfungsakte an Pohlen, bedang sich der Adel in Liefland die *völlig freie* Gerichtslegung aus, wie sie in Esthland gebräuchlich war, und von nun an konnte ein Paar ritterliche Trunkenbolde bey einem nachbarlichen Besuche, zwischen Würfeln und Humpen, den unglückseligen Landmann, der ihren Zorn gereizt hatte, zu Galgen und Schwerdt verurtheilen. Gustav Adolph — Ehrfurcht dem Andenken des Erhabenen! — befahl 1632. das nur die königlichen Gerichte seine ackernden Staatsbürger zu öffentlichen Strafen verurtheilen sollten. Seine Nachfolger und, vorzüglich unter den russischen Regenten, die unsterbliche Catharina II. nahmen durch häufige Verordnungen die Leibe-

genen immer mehr unter den unmittelbaren Schutz der Gesetze, und befestigten den Damm, den der Retter Teutschlands der adlichen Willkühr in Liefeland entgegen gesetzt hatte. Izt — izt ist er eingestürzt, das Werk der mühsamsten Bestrebungen so vieler grossen Regenten ist vernichtet, und der Strom der alten Barbarei droht unaufhaltfam wieder einzubrechen. Eine, keinem Gerichte untergeordnete Kommission, von willkührlich gewählten adlichen Gutsbesitzern (§. 21.) richtet inskünftige den Bauren! Die Versammlung der Gutsbesitzer ist (§. 22.) die allendliche Appellations-Instanz *in den Klagen der Bauren gegen sie selbst!* Durch *einen* beispiellos kühnen Schritt, stürzt der Adel seinen wichtigsten Nebenstand, wieder in die Tiefe des Elends zurück, in der er 1652. lag. Alle Verbesserungen zweier Jahrhunderte sind vernichtet, und, statt der Würfel Karten gesetzt, und statt des Galgens die grausamern 20. Paar Ruthen, — können alle

greuelvollen Scenen des sechzehnten Jahrhunderts am Ende des achtzehnten wieder aufleben.

Nein! Das konnte der menschenfreundliche Monarch nicht wollen, der gleich beym Antritt seiner Regierung, so glänzende Proben seiner Gerechtigkeitsliebe gab! Als er ein scheinbares Unrecht gegen den Adel, durch Herstellung seiner Privilegien wieder gut zu machen eilte, bestätigte Er nicht die inappellable Gerichtsbarkeit desselben, die er lange vor der russischen Herrschaft nicht mehr befaß; konnte Er nicht wollen, daß der Adel einen Staat im Staate bilden sollte.

Aber wer muß izt nicht eingestehen, daß es Wahrheit war, wenn ich in der Abhandlung über Leibeigenheit sagte:

„Die Leibeigenheit macht einen grossen Riß im Staate und theilt die Bewoh-

„ner in zwey Klassen, in Unterthanen des
 „Fürsten und in Unterthanen der Unter-
 „thanen, Vergebens würde der Monarch
 „glauben, auch Herr der Leztern zu seyn,
 „Sein Zusammenhang mit ihnen ist nur
 „scheinbar. Wie eine undurchdringliche
 „Scheidewand stehen die Großherrschaften zwi-
 „schen beiden und verhindern den Für-
 „sten zum Besten der Bauren etwas Wich-
 „tiges zu verfügen; sie verhindern die
 „Leztern, den Schutz bey dem Fürsten
 „zu finden, der ihnen gebührt.“

Diese furchtbare Scheidewand zu ver-
 stärken; sie wieder aufzurichten, wo
 Menschenliebe und gesunde Politik sie
 niederwarfen; sie auf immer undurch-
 dringlich zu machen, — das muß die
 Wirkung jener Beschlüsse seyn. Die
 wichtigste Classe von Bürgern ist völlig,
 völlig wieder von ihrem Fürsten gerissen,
 vernichtet!

Edle,

Edle, die ihr *solche Verbesserungen*
 treffen konntet: ist denn der Richter in
 eurer Brust, durch nichts aus seinem To-
 deschlaf zu wecken? Als ihr beschloßt,
 euren Mitbürger noch immer verhandeln,
 noch immer in eurer Sippenschaft verschen-
 ken zu wollen; als ihr das ärmliche Ei-
 genthum desselben in eisernes Inventa-
 rium eurer Ländereien verwandeltet; als
 ihr euch das Recht behieltet, ihn zerfleis-
 chen, jede Klage desselben als ein Ver-
 brechen bestrafen zu können, als ihr ihn
 gar dem Schutz der Gesetze, eures ge-
 meinschaftlichen Regenten entrißet, ihn
 von neuem mit euren sogenannten Ge-
 rechtsamen umstelltet, wie ein Wildpret
 mit Netzen: brannte nicht auf eurer
 Stirne —

Doch ich besinne mich! Was ich sa-
 gen könnte, träfe den wirklich edlen,
 aber zu schwachen Theil eures Zirkels

H

so gut als den schlechten. Jener verdient nicht, daß man ihm wehe thue, und diesem — ist die erschütterndste Wahrheit nichts, als modisch gedrehte Phrase. Ich besinne mich, zu wem ich sprechen würde, und drücke den Strom meiner unwilligen Gefühle in meine Brust zurück. Ihr habt eben den überzeugendsten Beweis gegeben, daß, wie ich längst sagte, nie von *euch* die Erstattung der Menschen- und Bürgerrechte des Landmanns, die euer Stand verschlang, zu erwarten ist. Gedrängt vom Geist des Zeitalters, bebend vielleicht für eure Existenz, — wart ihr im Begriffe den Menschlichen in eurer Mitte nachzugeben: aber ein günstiger Umstand, — und statt von euren Anmaaßungen nachzugeben, erlaubt ihr euch neue, schreckliche! Ich bin nicht so thörigt überhaupt noch etwas von Euch zu hoffen. — Aber den Muth sollt ihr mir nicht nehmen, meine

Stimme immer lauter und lauter zu erheben. Der gerechte, der menschenfreundliche Monarch, der so bereitwillig eilte, euch Rechte wieder zu geben, was ihr *Rechte* nennt, weil vor sechshundert Jahren eure blutigen Ahnen es an sich rissen: endlich wird Ihn das Wehklagen der leidenden Menschheit erreichen. Er wird, ja mit Zuversicht sag' ichs, *Er wird* das Mark seines Staates, die Erhalter desselben, auch wieder in Rechte einsetzen, die — giebt es heiligere? — sie mit dem Daseyn aus den Händen der Natur empfingen, und in jene, *die der Staat, der durch sie vorzüglich, und nicht durch euch, besteht, ihnen schuldig ist.* —

Nach dieser Urkunde richte das Publikum zwischen dem Ritter von Brasch und mir. Es entscheide, wer von uns, dasselbe durch ungegründete An-

führungen irre zu leiten suchte, wer also — man verzeihe den undelikatzen Namen eines niedrigen Charakters, — arglistiger Verläünder ist.

Druckfehler.

- S. 8. Z. 20. und 21. statt „eines ganz verschiedenen Gegenstandes, l. „zu einem ganz verschiedenen.“
- S. 15. Z. 4. muß mit „habe,“ eine neue Zeile anfangen.
- S. 30. Z. 8. mußte „noth,“ weggelassen werden.
- S. 31. Z. 6. l. „dies,“ statt „diets,“
- S. 58. Z. 21. fehlt nach „jener,“ das Zeichen §.
- S. 71. Z. 15. und 18. l. „Quadrat,“ statt Quatrat.
- S. 74. Z. 16. l. „dem,“ statt den.
-